Redaktion, Verlag und Druck von R. Graßmann, Schulzenstraße 17.

Inserate: Die Petitzeile 1 Sgr.
Als-Beilage Donnerstag und Sonntag der Stettiner Hausfreund.

Stettiner Zeitung.

Preis in Stettin vierteljährlich 1 Thlr., monatlich 10 Sgr., mit Botenlohn viertelj. 1 Thlr. 7½ Sgr monatlich 12½ Sgr.; für Preußen viertelj. 1 Thlr. 5 Sgr.

№ 70. Morgenblatt. Sonntag, den 11. Februar. 1866.

Die Wissenschaft nach der Neuen Stettiner Zeitung.

Die Neue Stettiner Zeitung bringt in Nr. 64 einen Bericht über den wissenschaftlichen Verein zu Stargard, der in spöttelnder Weise die konservativen und christlich gesinnten Männer der Stadt durchhechelt. Der Redaktion scheint dieser Bericht wahres Manna gewesen zu sein, wenigstens hat sie ihm die hervortretende Stelle eines Feuilleton-Artikels gegeben. Stimmt doch auch der Artikel ganz mit der bekannten Gesinnung der Neuen Stettinerin, der jede Frömmigkeit und jedes christliche Wesen ein Gräuel ist, und die keine Gelegenheit unbenutzt vorübergehen läßt, wo sie die Kirche verläumden kann. Wir übergehen die persönlichen Bemerkungen des Artikels und wenden uns nur zu dem Schlußsatze, welcher den Standpunkt des Verfassers kennzeichnet. „Die profane Welt meint, sagt derselbe, daß seit Kant das Gebiet des Glaubens von dem der Wissenschaft für immer getrennt sei, da die Wissenschaft Recht und Pflicht habe, soweit die Erfahrung reicht, und der Glaube erst da anfange, wo die Erfahrungund mit ihr die Wissenschaft aufhöre."

Ein schönes Bekenntniß einer edlen Seele. Auf welcher Schule hat denn der Verfasser seine Bildung genossen? Hat er noch nie von einer Universität gehört, wenn er auch keine besucht hat? Hat er noch nie von der Theologie oder der Wissenschaft der christlichen Lehre, der ersten Fakultät jeder Universität, gehört? Doch der Verfasser scheint auch von andern Wissenschaften wenig gehört zu haben, wenigstens bleibt nach seiner Erklärung der Wissenschaft kaum irgend eine Wissenschaft übrig. Die Wissenschaft hat nach ihm nur soweit Recht, als die Erfahrung reicht. Bekanntlich ist die Mathematik, wie die Philosophie aber nicht auf Erfahrung gegründet, sondern beweist aus der Vernunft des menschlichen Geistes a priori. Die Mathematik und Philosophie gehören also nach dem Verfasser jedenfalls nicht zur Wissenschaft. Aber auch von der Naturwissenschaft und der Rechtswissenschaft bleibt nach ihm kaum ein Zweig als Wissenschaft übrig. Denn die Wissenschaft reicht nach ihm nur soweit als die Erfahrung. Woher weiß denn nun der Verfasser, daß die Erde sich in einer Ellipse um die Sonne dreht, woher weiß er, daß die Erde im Innern einen feurig flüssigen Erdkern hat, woher weiß er, daß die Gravitation das allgemeine Gesetz aller Körper ist? Aus seiner eigenen Erfahrung oder weil es ihm andere gesagt haben, also aus Menschenglauben? Und woher weiß es die Menschengattung im Ganzen? Etwa auch aus der Erfahrung, nein, sondern allein aus der Verbindung der mathematischen Rechnung des menschlichen Geistes mit der Erfahrung. Die Erfahrung allein, das mag der geehrte Verfasser sich nur merken, hat noch nie einen wissenschaftlichen Satz gegeben; wenn er nicht den Satz, daß die Erbsen in kalkhaltendem Wasser hart kochen, und ähnliche zur Wissenschaft rechnet, sondern allein die Verbindung der Gesetze des menschlichen Geistes mit der Erfahrung.

Auch in der Rechtswissenschaft kann die Erfahrung nur lehren, was zur Zeit des Justinian Recht gewesen sei, was nicht. Nimmer aber kann sie lehren, was die Idee des Rechtes fordert, nimmer, wie ein Gesetz in Worte gefaßt werden müßte, damit es eindeutlich und unzweifelhaft sei. Auch die Idee des Rechtes, auch die Schärfe des Geistes sind nur allein aus den innersten Tiefen des menschlichen Geistes, nicht aber aus der äußern Erfahrung der Sinne zu erreichen. Doch wie will man dabei Dinge einem Manne und einer Zeitung klar machen, deren Wissen nicht weiter reicht, als ihre eigene sinnige Erfahrung.

Wahl hat die Erfahrung einen hohen Werth und gerade wir verkennen denselben am wenigsten. Aber nicht diese beschränkte Sinnes-Erfahrung, die nichts glaubt, als was sie mit sinnlichen Augen sieht, sondern jene geistige Erfahrung welche eindringt in die Tiefen des Geistes und im Gesetze der Sprachen, im Gesetze der mathematischen Formeln, in der Idee des Wissens und des Rechtes das Wesen des eigenen Geistes erfährt und ergreift, die mit geistigen Augen sieht, mit geistigem Ohre hört, jene geistige Erfahrung, welche auch die Stimme des göttlichen Geistes hört und versteht, und an dem eigenen Geiste erfährt, wes Geistes Kinder wir sind. Wem freilich diese Erfahrung des göttlichen Lebens und Geistes fehlt, dem ist nicht zu helfen; dem geht es, wie der Herr sagt, mit sehenden Augen sieht er nicht und mit hörenden Ohren hört er nicht, denn er versteht es nicht; oder wie Luther sagt, er ist wie ein Pferd oder Maulesel, die keinen Verstand haben, und nur den sinnlichen Dingen folgen.

Deutschland.

Berlin, 10. Februar. Von der Einleitung einer Untersuchung gegen den Präsidenten Grabow wegen der Antrittsrede ist, so viel man weiß, keine Rede, und auch die Nachricht, daß die Untersuchung wenigstens angeordnet worden, steht stark zu bezweifeln. Ein hiesiges liberales Blatt hat jene Rede, um sie im Lande zu verbreiten, in einer größeren Zahl von Exemplaren abdrucken lassen. Ein Gerücht wollte wissen, die Beschlagnahme der Rede, angeblich, weil sie aus dem Zusammenhange veröffentlicht werden sollte, sei bei der Staatsanwaltschaft beantragt, aber von derselben abgelehnt worden. Die irrthümliche Nachricht, daß eine Untersuchung eingeleitet worden, ist indessen vielleicht daraus entstanden. — Der zum Berichterstatter für die Marine-Kommission, die sich schon heute konstituirt hat, bezeichnete Abg. Virchow wird wahrscheinlich auch die politische Seite gleich in seinen Bericht mit aufnehmen. Es soll ihm das wenigstens Seitens der Kommission, wo auch entgegenstehende Ansichten bemerkt wurden, anheimgestellt sein.

— Das in Brandenburg a. d. Havel bestehende, den Namen „Ritter-Akademie" führende Gymnasium erhielt durch eine Kabinets-Ordre des verewigten Königs Friedrich Wilhelm IV. einen Staatszuschuß, welchen auch später die Kammern bewilligten. Seit einigen Jahren hat jedoch das Haus der Abgeordneten diesen Zuschuß abgelehnt, worauf das Kuratorium der Anstalt sich wiederholt an die berteffenden Ministerieen wandte. Diese erklärten, daß sie, nachdem das Haus der Abgeordneten die Summe abgesetzt, dieselbe nicht mehr zahlen könnten. Nach weiteren Erörterungen erhob das Kuratorium eine gerichtliche Klage auf Zahlung, wurde aber in erster Instanz von dem hiesigen Stadtgerichte, unter Auferlegung der Kosten, abgewiesen. Auf die dagegen eingelegte Appellation hat jedoch das Kammergericht jetzt das erste Erkenntniß aufgehoben und den Staat verurtheilt, die geforderte Summe trotz des Abstrichs des Abgeordnetenhauses zu zahlen. Die Gründe des Erkenntnisses werden später mitgetheilt werden. Wahrscheinlich wird die Staats-Regierung nun die Entscheidung des Ober-Tribunals herbeiführen. — Die Verhandlungen wegen einer direkten Eisenbahn zwischen Frankfurt a. d. O. und Leipzig sind in vollem Gange. Man will dabei in Frankfurt die Bemühungen in Bezug auf das Zustandekommen der Linie Frankfurt-Jüterbogk gern einstellen, wenn der Bau einer Eisenbahn von Frankfurt a. d. O. nach Leipzig und Halle gesichert sei. Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Frankfurt haben in diesem Sinne auch votirt.

Köln, 8. Februar. Ueber die Vorfälle im zoologischen Garten beim Abgeordnetenfest des verflossenen Sommers fanden gestern Nachmittag zwei Verhandlungen vor dem Zuchtpolizeigerichte statt. In der ersten war Justizrath Heinzmann von Buchum der Beschuldigte. Herr Heinzmann war nicht erschienen. Der Ober-Prokurator machte einen Antrag auf 50 Thlr. Geldbuße, das Gericht verurtheilte Hrn. Heinzmann in contumaciam jedoch nur zu 15 Thlrn. Strafe.

Leipzig, 6. Februar. Noch sind alle Gemüther empört über das auf der Berliner Bahn vorgekommene Verbrechen und schon hört man von einer neuen, ebenfalls gegen einen Dampfwagenzug verübten, glücklicherweise jedoch gleichfalls erfolglos gebliebenen Frevelthat. Als nämlich gestern Abend nach 6 Uhr vom Berliner Bahnhofe ab ein Zug die weiter nach Baiern zu reisenden Passagiere auf der Verbindungsbahn nach dem baierschen Bahnhofe beförderte, wurde in der Gegend von Reudnitz plötzlich ein Schuß auf diesen Zug abgefeuert. Ein Bremser fühlte und hörte die Kugel hart an seinem Kopfe vorbeipfeifen und war darüber erklärlicherweise so heftig erschrocken, daß er die Laterne, welche er in den Händen hielt, zu Boden fallen ließ. Es ist kaum zu bezweifeln, daß auch diesem Vorkommniß eine böse Absicht (eine Fahrlässigkeit läßt sich nach Lage der Sache kaum annehmen) zu Grunde liegt.

Frankfurt a. M., 8. Februar. In der heutigen Bundestags-Sitzuug erfolgte der Ausschuß-Antrag über allgemein deutsches Maß und Gewicht. Der Antrag geht dahin, den Regierungen das Uebereinkommen der Fach-Kommission zuzustellen und sie zu ersuchen, ihre Geneigtheit, ob sie das Uebereinkommen ins Leben treten lassen wollen, der Bundes-Versammlung mitzutheilen. Ueber diesen Ausschuß-Entwurf wird in 14 Tagen abgestimmt. Weiterhin berichtet der Ausschuß über die Beschwerde des Magistrats zu Rostock über gehemmte Rechtspflege (in Sachen der Nationalvereinler). Es wurde bekanntlich verlangt, das Erkenntniß des ersten Richters herzustellen und die Kassation desselben Seitens der Regierung zu annulliren. Eventuell verlangte der Magistrat, daß durch Intervention des Bundes die Eröffnung des Rechtswegs gestattet werde. Der Ausschuß schlägt nun vor, das erste Petitum, nämlich die Annullirung der Kassation des ersten Urtheils zurückzuweisen, weil dasselbe außerhalb der Kompetenz des Bundestages liege. Was aber das event. Gesuch betrifft, so schlägt der Ausschuß vor, die Mecklenburger Regierung um ausführliche Erklärungen zu ersuchen, was sie gegen die weitere Betretung des Rechtswegs seitens des Magistrats einzuwenden habe. Auch über diesen Entwurf wird in 14 Tagen abgestimmt. Zugleich wurde heute abermals eine Eingabe der Rostocker National-Vereinler durch den Advokaten Dr. Müller überreicht und abermals der Reklamations-Kommission überwiesen.

Wien, 7. Februar. Man fährt fort, sich darüber zu streiten, ob die Berufung der Minister Graf Belcredi und Graf Mensdorff nach Pesth sich auf die ungarische oder auf die schleswig-holsteinische Frage beziehe, ja, Einige wollen wissen, es handle sich um Mexiko und großartige Vorschläge, die Napoleon III. gemacht habe, um die mexikanische Schwierigkeit los zu werden. Die Minister werden mit dem Kaiser wohl über alle Fragen des Tages verhandeln.

— Die „Gazeta Narodowa" bringt haarsträubende Schilderungen des Elends, das in vielen Kreisen Galiziens und namentlich im Kolomeaer Kreise einen bedenklichen Grad erreicht. Die Hungersnoth trifft so zu sagen alle Kreise der Gesellschaft gleich schwer und man sieht oft Weiber und Kinder wohlhabender Grundbesitzer um Brod bettelnd todt zusammensinken. Die Opferwilligkeit Einzelner geht spurlos vorüber, und nur die ausgiebigste Hülfe kann hier noch retten. Im Namen dieser Unglücklichen wendet sich ein Korrespondent der „Gaz. Nar." an den Landtag, um ihn zur unverzüglichen Ergreifung zweckmäßiger und durchgreifender Maßnahmen zu bestimmen.

Prag, 6. Februar. Die itio in partes unter den Böhmen gewinnt, Dank der Tschechischen Unversöhnlichkeit und Unersättlichkeit, immer mehr Ausdehnung. Dem Vorgange der Deutschen vom Polytechnikum, welche beim Landtage mit der Bitte eingekommen sind, eine Trennung des Polytechnikums in zwei national-geschiedene Abtheilungen zu veranlassen, sind 500 deutsche Universitäts-Studenten mit einem entsprechenden Antrag in Betreff der alten Prager Universität gefolgt, der zunächst an das die Trennung des Polytechnikums berathende Landtags-Comité gerichtet ist. Gegen das übermüthige Gebahren der Tschechen treten jetzt auch solche Deutsche auf, die sich bisher von jeder politischen Agitation fern gehalten hatten. Die Tschechen wollen übrigens von der von den Deutschen angestrebten Trennung der wissenschaftlichen Lehrkörper nichts wissen.

— In Siebenbürgen haben bereits die Wahlen zur Beschickung des Pesther Landtages begonnen. Auch die sächsische Nation und die Rumänen schicken sich an, Abgeordnete zu wählen, aber ausdrücklich unter Rechtsverwahrungen. In Kroatien zeigt sich neuestens eine etwas größere Geneigtheit zur Annäherung an Ungarn. — Die deutsch-slawischen Landtage werden binnen längstens 8 oder 10 Tagen geschlossen werden. Der böhmische und der galizische Landtag dürften noch etwas länger tagen.

— Wie verlautet, bereitet sich unsere Nationalbank in diesem Augenblick ernstlich darauf vor, ihre Baarzahlungen wieder vorzunehmen. Dieses für Oesterreich so wichtige Ereigniß dürfte nicht mehr lange auf sich warten lassen. Unsere Börse scheint die Sache bereits zu eskomptiren, da trotz des sonstigen mißlichen Standes aller Staatspapiere das Silberagio fast auf den Paristand gedrückt wurde.

Ausland.

Paris, 8. Februar. In der Adreß-Kommission des gesetzgebenden Körpers hat sich bei Besprechung der mexikanischen Angelegenheit das seltsame Faktum herausgestellt, daß in Bezug darauf die Mitglieder aller Nuancen — Majorität, Centrum und Tiersparti — Einer Meinung waren, d. h. der Meinung, es sei das Beste, den Rückzug der Truppen aus Mexiko baldmöglichst zu bewerkstelligen. — Aus Südamerika höre ich, daß alle die dortigen verschiedenen Republiken, mit Ausnahme Perus, trotz der sie bindenden Beschlüsse des Kongresses von Lima, in Chili haben erklären lassen, daß sie nicht gesonnen seien, sich an den Feindseligkeiten gegen Spanien zu betheiligen. Im Gegentheile riethen sie der Republik eine versöhnliche Politik im beiderseitigen Interesse auf das dringendste an.

— Von einem jungen Verschwender, welcher das große Vermögen seines kürzlich verstorbenen Oheims in wenigen Wochen durchgebracht hatte, wird jetzt mit einem gräßlichen Witzwort versichert: „Er hat seinen Oheim verzehrt, ohne ihn auch nur kalt werden zu lassen!" Das Wort hat Glück gemacht.

London, 8. Februar. Der zuerst durch den Prinzen Albert angeregte Gedanke, einen Prachtbau oder eine Centralhalle für Künste und Wissenschaften zu bauen, ist nie aufgegeben worden. Daß er nicht vergessen werde, dafür sorgt die Königin, welche selbst an den flüchtigsten Entwürfen ihres tief betrauerten Gemahls mit rührender Pietät hängt, und in Bälde werden, wie verlautet, Schritte geschehen, um den oben erwähnten Gedanken zu verwirklichen. Vorerst ist Folgendes bestimmt: Die Königin wird oberste Beschützerin der Anstalt. Ihr schließen sich der Prinz von Wales, Prinz Alfred, Lord Derby, Lord Granville und eine Reihe der angesehensten Männer des Landes an. Das Gebäude soll auf der Nordseite der Gartenbau-Anlagen in Kensington zu stehen kommen, nahe am Kensington-Museum und demnach inmitten des Quartiers, welches berufen scheint, einen beträchtlichen Theil der in London angehäuften Kunstschätze zu beherbergen. Die Baukosten sind auf 200,000 L. veranschlagt, deren vierter Theil durch den von der 1850er Ausstellung noch immer verfügbaren Ueberschuß bestritten werden wird. Die Centralhalle soll in Form eines Ovals gebaut werden und ein Amphitheater mit über 2000 Sitzplätzen in sich schließen; über das Eine aber scheint man noch nicht einig, wie der Rest der Baukosten aufzutreiben sei. Während die Einen denselben Finanzplan befolgen wollen, der sich bei den Ausstellungen von 1851 und 1862 so vortrefflich bewährt hat, wird von anderer Seite der Vorschlag befürwortet, Logen und Sitzplätze im Voraus bleibend zu verkaufen, um aus dem Erlöse den Bau auszuführen. Wenn der Verkaufspreis eines Sitzes auf 100 L., einer kleinen Loge auf 500 L. und einer großen Loge auf 1000 L. angesetzt würde, dann, glauben Viele, würden sich der Käufer genug finden, um den Bau rasch in Angriff nehmen zu können. — Seit gestern stürmt es ununterbrochen. Die heute früh fällig gewesenen deutschen Posten über Ostende sind im Rückstande.

Spanien. Die Moderados sähen es gar zu gern, daß Isabella II. mit Viktor Emanuel wieder Händel anfinge. Seijas-Lozano hat im Namen seiner Partei, der Moderados, im Senate förmlich Protest gegen die Anerkennung Italiens erhoben und von der spanischen Regierung „Beistand und Protektion für die weltliche Papstmacht" beantragt und dabei einen förmlichen Anklageakt gegen Viktor Emanuel vorgetragen. Der Minister des Auswärtigen entgegnete, die eventuellen Rechte, welche die spanischen Bourbons auf Lucca, Parma und beide Sicilien hätten, seien gar gering, und die Gründe, welche man daraus für eine spanische Restaurations-Politik zu Gunsten der vertriebenen Fürsten ableite, wenig triftig. Es ist wieder stark von einer Kabinets-Krisis die Rede.

Der Hauptmann Pedro Espinos, dessen am 3. in Madrid auf O'Donnell's Befehl erfolgte Erschießung bereits gemeldet, starb mit großer Ruhe, ja, selbst mit Heiterkeit. Auf dem Wege nach dem Richtplatze unterhielt er sich mit dem ihn begleitenden Feldprediger und grüßte die Freunde, welche er in der Menge erblickte. Das Wetter war prachtvoll. „Welch schöner Tag, um zu sterben!" so sagte er zu seinem Beichtvater. Auf dem Richtplatze angekommen, wurde ihm das Todesurtheil vorgelesen, worauf er an di

Mauer trat, vor der er den Tod empfangen sollte. „Freunde", rief er den Soldaten zu, „verzeiht mir die Mühe, welche ich mache, aber keine Schwäche! Ich habe eine Bitte: zielt nach dem Herzen!" Seine Bitte wurde erhört — von 12 Kugeln trafen 8 in die volle Brust.

Mexiko. Der „Moniteur" bringt aus New-York, 23. Januar, einen Bericht über die Vorfälle am Rio Grande, der auf Telegrammen aus New-Orleans beruht. Danach „wären es keineswegs", wie der Moniteur zuerst behauptet hatte, „Flibustier, welche Bagdad angegriffen, sondern ein Neger-Regiment; die Stadt sei auf Befehl des General Weitzel dem General Escobedo als dem Befehlshaber der liberalen Streitkräfte (der Republik Mexiko) übergeben worden, die denn auch Besitz davon ergriffen und General Weitzel um 200 Mann regulärer Truppen gebeten hätten, welche letzterer ihnen gegeben habe, damit sie bei Aufrechthaltung der Ruhe behülflich wären." Daß Bagdad, (welches ungefähr 30 englische Meilen von Matamoros liegt, am 6. durch eine französische Korvette bombardirt wurde, bestätigt der Bericht des Moniteur gleichfalls. Der Moniteur fügt hinzu: „Dieser beklagenswerthe Zwischenfall ist nur richtig zu beurtheilen, wenn man die Lage der dabei betheiligten Personen ins Auge faßt. Es handelt sich dabei in der That um eines jener undisziplinirten und plünderungssüchtigen Neger-Regimenter, gegen welche die Länder, wo sie Standquartier haben, fortwährend Proteste und Klage erheben. Was Crawford anbetrifft, der die Unionsflagge bei diesem Abenteuerstreiche zu kompromittiren gesucht hat, so ist derselbe keineswegs Bundes-General. Clay Crawford ist ein Bürger von Tennessee, der vor anderthalb Jahren in Folge eines Kriegsgerichts-Urtheils aus dem Dienste der Union entlassen ward." Daß Crawford die Sache der mexikanischen Republik als eine Spekulation treibt, ist ächt amerikanisch.

Landtags-Verhandlungen.

Berlin, 10. Februar. (Haus der Abgeordneten.) 8. Sitzung, Sonnabend, 10. Februar, Vormittags 10 Uhr. Präsident: Grabow. Am Ministertisch: Bei Eröffnung der Sitzung Graf zur Lippe. Die Tribünen sind wieder sehr zahlreich besetzt, die Logen noch leer.

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 20 Minuten mit geschäftlichen Mittheilungen. Urlaubs- und Dispensationsgesuche werden bewilligt. Adressen in Betreff des Obertribunals sind eingegangen. Dann tritt das Haus in die Tagesordnung, die Fortsetzung der gestrigen Debatte. Nach der Rede des Abgeordneten Twesten (vergl. die Dep. im gestrigen Abendblatte) spricht Graf zur Lippe: Es wird mir schwer, mit Ruhe auf die Angriffe gegen meine Person und die Gerichte zu antworten, aber auch ich stehe mit meiner Ehre für meine Handlungen ein. Bisher hat noch niemals Jemand das Erkenntniß gegen Aldenhoven angegriffen, aber eben dies Erkenntniß und die Motivirung beweisen, daß diese Frage damals noch nicht definitiv gelöst war. (Rufe lings: dazu braucht man Hülfsrichter.) Ich bitte zu konstatiren, daß mich der Abg. Virchow mit dem Rufe: „dazu braucht man Hülfsrichter" unterbrochen hat, ich kann verlangen und verlange, daß man, wenn ich spreche, mich nicht unterbricht und ruhig ausreden läßt. Was die Zusammensetzung des Obertribunals anbetrifft, so rechne ich es mir zum Verdienst an, daß ich seit dem Jahre 1863 es bewirkt habe, daß sämmtliche Mitglieder definitiv angestellt und keine Hülfsarbeiter vorhanden sind. Hülfsarbeiter werden nur bei Erkrankungen, Beurlaubungen, während der Parlaments-Session einberufen; die Heranziehung der Hülfsarbeiter zu den Berathungen erfolgt durch die Präsidenten des Tribunals, ich stehe derselben fern. Die Beschuldigung der Servilität, welche der Abg. Twesten über die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes ausgesprochen, ist eine Beleidigung, um welche zurückzuweisen es mir an parlamentarischen Ausdrücken mangelt. Die Minister behängen Niemand mit Orden, das ist ein Prärogativ der Krone und ich hätte wohl gewünscht, daß Herr Twesten diese Prärogative nicht herangezogen hätte, wie ich überhaupt gewünscht hätte, daß die hypothetischen Beleidigungen von gestern sich heute nicht wiederholt hätten. Die Aeußerung des Abg. Gneist, daß sich unter 4000 Richtern immer solche finden werden, welche jede gewünschte Entscheidung herbeiführen. Das ist eine der höchsten Beleidigungen, welche den Gerichten gemacht werden kann, der Vorwurf des Eidbruches und solche Richter glaube ich, giebt es nicht, wenigstens habe ich sie noch nie gesucht. Zu dem Art. 84 übergehend, will ich nur noch darauf hinweisen, daß das Bindewort „und" unter „Meinungen" noch nicht „Worte" versteht. Die Geschichte Frankreichs zeigt, wohin die Redefreiheit führt. Schließlich haben sich diejenigen, welche anderer Meinung waren, gegenseitig guillotinirt. — Abg. v. Gottberg: aus dem Vortrage des Abgeordneten für Mansfeld (Gneist) habe ich, wie ich gestehen muß, leider nichts gelernt. (Die Minister Graf Bismarck und v. Bodelschwingh sind in das Haus eingetreten. Seine Citate aus englischen Parlaments-Vorgängen passen auf unsern Fall nicht und lassen sich widerlegen. Der Hr. Abgeordnete hat zwar die Behauptung aufgestellt, daß die Redefreiheit unbedingt einem Parlamente gewährt werden muß, er hat aber vergessen, den Beweis zu führen, warum dies der Fall sein muß. Die Fortschrittspartei zollte zwar der Rede des Herrn Abg. für Mansfeld viel Beifall, ich glaube aber, wir werden uns hüten müssen, alles das auszuführen, was er uns hier vorgeführt hat. Zu den Anführungen des Referenten will ich zunächst nur anführen, daß der Abg. Graf Arnim im Jahre 1848 den von ihm beantragten Zusatz von Hochverrath und Landesverrath fallen ließ, so geschah es nur, weil derselbe annahm, daß es sich von selbst verstehe, daß die Redefreiheit nicht so weit ausgedehnt werden könne. Früher haben Sie gesagt, die Regierung und die konservative Partei haben die Macht in Händen, Sie aber das Recht. Jetzt wird Ihnen auch noch dieses Recht unter den Füßen fortgezogen (anhaltender Beifall), was bleibt Ihnen da übrig: die Revolution. Dem Herrn Referenten gegenüber rufe ich aus: Was ist aus den ruhigen Zuständen des Vaterlandes geworden, seitdem die Fortschrittspartei entstanden und sich mit seiner Verfassungsauslegung zwischen König und Volk gedrängt hat. — Ministerpräsident Graf Bismarck: Meine Zeit gestattet nicht, dem vollen Verlauf der Verhandlung beizuwohnen, deshalb nehme ich jetzt das Wort. Der Abg. Gneist hat auf meine Aeußerungen im Herrenhause vom vorigen Jahre hingewiesen, und mich jeder weiteren Citate überhoben. Ihr Antrag hat die Absicht, den höchsten Gerichtshof des Landes Ihrer Botmäßigkeit zu unterwerfen; gelingt Ihnen das, so haben Sie keinen Grund, auf dem betretenen Wege Halt zu machen und würden schließlich ein viertes Gericht im Lande bilden, und wir würden dann zwar keine Kabinets-, wohl aber eine Kammerjustiz haben. Nach Ihrer Auslegung des Artikel 84 müßte der Artikel 2 der Verfassung lauten: Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich, doch die Mitglieder der beiden Häuser des Landtages haben das Recht, zu beleidigen, ohne in anderer Weise, als durch die Kammerdisziplin zur Verantwortung gezogen zu werden. Und was ist diese Kammerdisziplin? sie gestattet, daß die rohesten Beleidigungen nur für unparlamentarisch erklärt werden. Die Gesindeordnung sagt: reizt das Gesinde die Herrschaft zum Zorn, so kann dasselbe über Mißhandlung seitens der Herrschaft nicht klagbar werden. (Rufe links: Pfui! Pfui! — Der Präsident fordert die Mitglieder auf, den Redner nicht zu unterbrechen und seinen Vergleich beenden zu lassen.) Der Ministerpräsident fährt fort, daß ihm fern gelegen hat, hier in dieser Weise einen Vergleich aufzustellen. Der Ton, wie er in diesem Hause im vorigen Jahre und in diesem Jahre geherrscht hat und noch herrscht, ist ein unerhörter und es ist mir unbekannt, daß ein solcher schon je in einem Parlament vorgekommen ist. Ist das der Zustand, der in anderen Ländern herrscht, auf deren Verfassung Sie sich berufen? Eine Injurie, die unter vier Augen ausgesprochen, bewiesen werden kann, ist strafbar und Sie wollen hier straffrei Beleidigungen von der Tribüne aussprechen und sie in hunderttausenden Exemplaren im Lande verbreiten? In England ist zwar die Rede frei aber die Druckschrift, welche die Rede verbreitet, ist strafbar. Bei uns ist das nicht der Fall. Danken Sie dem Obertribunal, daß es uns und Sie von der Fiktion befreit hat, als ob unsere Gesetzgebung mit einem solchen Makel behaftet sei. Verleumdungen sind keine Meinungen sondern Handlungen, die im Strafgesetzbuch vorgesehen sind und dagegen darf Sie das Gesetz nicht schützen. Wenn Sie aber versuchen sollten, mit Hülfe der Presse das Volk und seine Richter einzuschüchtern, so hoffe ich, daß Sie noch an den rechtlich gesinnten Richtern Preußens Widerstand finden.

(Schluß folgt.)

— Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden: Schlußberathung über den Antrag des Abgeordneten Jung und Genossen. Referent: Abg. Stavenhagen, Korreferent: Abg. Immermann. Antrag der Referenten: „das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: das am 11. Juni 1865 erlassene Reskript des Ministers des Krieges und des Innern, wonach den oberen Provinzial-Behörden das Recht eingeräumt wird, solchen Militärpflichtigen, die bereits im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährigen freiwilligen Militärdienst sind, letzteren wiederum zu entziehen, enthält Bestimmungen, die nur auf dem Wege der Gesetzgebung festgestellt werden könnten, und ist deshalb unverbindlich."

— Die Motive zu dem Antrage des Abg. v. Forckenbeck, betreffend die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Abg. Duncker, lauten: „Der Herr Abgeordnete Duncker ist wegen einer am 25. Oktober 1864 vor Mitgliedern des Nationalvereins gehaltenen Rede der öffentlichen Beleidigung einer öffentlichen Behörde angeklagt und vom Stadtgericht zu Berlin durch Erkenntniß vom 16. Oktober 1865 zu einer Geldbuße von 15 Thlrn. verurtheilt. Gegen dies Erkenntniß ist sowohl von dem Angeklagten wie von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt und von letzterer Verurtheilung zu einer angemessenen Gefängnißstrafe beantragt. Zur mündlichen Verhandlung steht am 15. Februar Termin vor dem Kammergericht an. Eine Verdunkelung des Thatbestandes oder Beeinträchtigung der Untersuchung ist bei dieser Lage der Sache nicht zu befürchten." — Unterstützt ist der Antrag durch 55 Mitglieder der Fortschrittspartei.

Pommern.

Stettin, 10. Februar. Nach einer Bekanntmachung der Kreisgerichts-Deputation in Ueckermünde sind bei dem Brande des dortigen Schloßgebäudes fast sämmtliche Prozeßakten verbrannt. Es werden deshalb die Parteien aufgefordert, zur Wiederherstellung der Akten die ihnen ertheilten Schriftstücke schleunigst dort einzureichen.

— Bachsmann, Zahlmstr. 1. Klasse beim pomm. Pion.-Bat. Nr. 2. ist zum pomm. Feld-Art.-Regt. Nr. 2 versetzt.

— Am Dienstag kömmt im Stadttheater zum Benefiz für Frl. Gauger das interessante Wiener Volksstück: „Therese Krones" zur Aufführung. Dies Interesse wird besonders dadurch rege, daß wir wissen, die talentvolle unglückliche Schauspielerin Therese Krones hat wirklich in Wien gelebt und geliebt — ja, sie hat viel geliebt und gesündigt, aber durch ihre treue aufopfernde Liebe zu Raimund und ihre unbegränzte Wohlthätigkeit hat sie Vieles gesühnt. Frl. Gauger wird die Titelrolle geben. In der großen Gesellschaftsscene werden überdies die ersten Opernkräfte durch eingelegte Lieder und Frl. Strehlen, die sich vor ihrer Bühnenlaufbahn dem Violin-Virtuosenthum widmete, durch einen Vortrag auf der Violine mitwirken. Der Abend bringt also des Interessanten und Genußreichen gar viel.

— Eine vor 3 Jahren gestohlene Taschenuhr ist nun endlich im Besitz eines Dritten aufgefunden. Der jetzige Eigenthümer hat die Uhr von dem Handelsmann S. gekauft und dieser will sie von dem Handelsmann C. gekauft haben.

— Klosterhof 22 ist am 8. d. Mts. Abends einem Dienstmädchen aus einer unverschlossenen Küche 1 Oberrock und 1 Tuch gestohlen und in derselben Nacht Rosengarten 11 von einer Droschke das Tambourleder abgeschnitten.

Pyritz, 9. Februar. Ueber die gestrige Gasexplosion hört man jetzt Näheres. Wassermangel soll die Veranlassung sein, daß in der Nacht das Gas aus dem Reinigungs-Apparat in das Gebäude geströmt war. Als morgens um 4 Uhr ein Arbeiter mit einer Laterne in das Gebäude trat, explodirte das Gas mit furchtbarem Knall, der in der ganzen Stadt gehört wurde, und schleuderte das Dach und die eine Giebelwand in die Luft. Hoch schlug das Feuer zum Himmel empor, erstarb aber sogleich wieder, als das Gas verzehrt war. Der Arbeiter wurde mehrere Schritte fortgeschleudert und arg verbrannt. Man fürchtet, daß er das eine Auge unwiderbringlich verloren hat.

Vermischtes.

— Das schlesische Städtchen Ottmachau ist in der Nacht vom 6. zum 7. Februar durch eine furchtbare Feuersbrunst bei heftigem Sturme heimgesucht worden. Das Kramsta'sche Mühlen-Etablissement, woselbst das Feuer ausbrach, und 33 Häuser sind ein Raub der Flammen geworden.

— Dem Vernehmen nach gedenkt Frau Jenny Goldschmidt-Lind eine neue Konzerttour durch Deutschland zu unternehmen und dabei auch Berlin zu berühren.

— Venedig. (Eine russische Hochzeit.) Große Sensation machte eine in der vorigen Woche im Hotel de la Ville stattgehabte Trauung eines russischen Paares. Die Einsegnung des Brautpaares, das zwei über den Winter dort verweilenden russischen, sehr reichen Grundbesitzers-Familien angehört, wurde ebenfalls im Hotel durch einen Popen der griechisch nicht-unirten Gemeinde vorgenommen und dauerte netto von halb 9 bis halb 11 Uhr Abends. Darauf schritt die ganze Gesellschaft, welche aus vielen angesehenen Fremden, dem russischen Konsul und seinen Beamten und vielen andern Honorationen bestand, zum Thee und Champagner, welche gleichzeitig servirt wurden und die Geladenen bis 2 Uhr Nachts in Anspruch nahmen. Schlag 2 Uhr wurde zu dem Souper geschritten, von dessen Splendidität man sich einen Begriff machen kann, wenn wir erwähnen, daß das Kouvert ohne Wein mit drei Napoleonsd'or berechnet war. Von Weinen wurde blos Bordeaux, Johannisberger und Burgunder kredenzt; das Ganze endete um 8 Uhr früh mit einem Rostopschintusch, der schauderhafte Verwirrungen anrichtete. Zur Beleuchtung wurden 100 Pfund Kerzen verwendet und für Blumen mehr als 400 Fl. verausgabt.

Neueste Nachrichten.

Agram, 9. Februar. Der kroatische Landtag hat in seiner heutigen Abendsitzung bei der Adreßdebatte das auf die Union mit Ungarn bezügliche Amendement des Abgeordneten Mrazovic angenommen.

Brüssel, 10. Februar. Der Oberkammerherr Viscount Sidney wird mit großem Gefolge heute aus London hier eintreffen, um dem Könige am nächsten Montage im Palaste der Hauptstadt mit großem Gepränge die Insignien des Hosenbandordens zu überreichen.

Haag, 9. Februar. Authentisch verlautet, daß das neue Ministerium definitiv, wie folgt, konstituirt ist: Finanzen: Van Bosse, Inneres: Geertsema, Justiz: Picke, Krieg: G. L. Blanken, Kolonien und interimistisch Marine: Fransen van der Putte, Auswärtige Angelegenheiten: Cremers. Die Herren Blanken, van der Putte und Cremers gehörten bekanntlich schon dem Ministerium Thorbecke an.

Paris, 10. Februar. Im Senate hat gestern die Adreßdebatte begonnen. Eine Rede des Marquis v. Boissy füllte die Sitzung fast vollständig aus. Der Redner, welcher England heftig angriff, wurde häufig von dem Präsidenten und den Rufen der Senatoren unterbrochen. Darauf wurde Schluß der Generaldebatte beschlossen.

London, 9. Februar, Nachts. „Reuter's Office" meldet: Newyork, 27. Januar Abends. Der Kommandant der französischen Flotte hat gegen die Besetzung der mexikanischen Stadt Bagdad durch die amerikanischen Freibeuter Protest erhoben. Diese haben hierauf Bagdad verlassen.

Florenz, 9. Februar, Abends. Die „Offizielle Zeitung" meldet: General Lamarmora hat unterm 5. Februar eine Note an das Madrider Kabinet abgehen lassen, in welcher er gegen mehrere im spanischen Rothbuche enthaltene Erklärungen bezüglich Italiens Protest erhebt.

Madrid, 9. Februar, Abends. Nach der „Correspondencia" ist die Regierung zwar entschlossen, gegen Chili Kaperbriefe auszugeben, wird aber damit noch so lange warten, bis es feststeht, daß Chili sich desselben Mittels bedient hat.

Stockholm, 9. Februar, Abends. Der schwedisch-französische Handelsvertrag ist, nachdem heute auch das Ritterhaus seine Zustimmung ertheilt, nunmehr von sämmtlichen Reichsständen genehmigt. Die Debatten waren sehr lebhaft, der Priesterstand fügte seinem Votum eine tadelnde Klause hinzu.

Wollbericht.

Breslau, 9. Februar. Die letztwöchentlichen Umsätze waren wieder etwas bedeutender und betrugen ca. 1800 Ctr., meist ungarische und russische Kammwollen von 58—68 Tthlr., welche von einem thüringschen Hause und der hiesigen Kammgarn-Spinnerei genommen worden sind. Im Uebrigen haben noch ca. 100 Ctr. polnische Tuchwollen zu unveränderten Preisen Abnahme gefunden. Neue Zufuhr ca. 800 Ctr.

Börsen-Berichte.

Berlin, 10. Februar. Weizen in fester Haltung. Roggen-Termine eröffnete unter dem Einfluß der frülingsmäßigen Witterung gedrückt und mit Offerten unter gestrigen Schlußcoursen. Im Verlaufe befestigte sich die Haltung durch vereinzelte Frage, und legte man $\frac{1}{4}$ Rt. bessere Preise an, die sich aber schließlich nicht vollends behaupten konnten. Von Loco-Waare gingen nur kleine Posten zu unverändertem Preise um. Hafer disponible preishaltend. Termine fast ohne Geschäft.

Für Rüböl war die Haltung heute eine gedrückte, was wohl lediglich der überaus milden Witterung zuzuschreiben ist. Bei überwiegendem Angebot verfolgten Preise rückgängige Tendenz. In Spiritus fand ebenfalls ein sehr kleiner Umsatz statt. Preise haben sich im Allgemeinen behauptet, indem Käufer so wie Kerkäufer gleiche Zurückhaltung beobachteten. Gekauft 10,000 Quart.

Weizen loco 46—74 Rt. nach Qualität, ord. bunt polnischer 51 bis 52 Rt., mittel bunt polnischer 59 Thlr., fein weiß polnischer 69 Thlr. ab Bahn bezahlt.

Roggen loco 80—81pfd. 47 Rt. ab Boden bez., Februar $46\frac{1}{2}$ Rt. bez., Frühjahr $46\frac{5}{8}$—$\frac{1}{2}$—$\frac{7}{8}$—$\frac{3}{4}$ Rt. bez., Br. u. G., Mai-Juni $47\frac{1}{4}$—$\frac{3}{4}$ Rt. bez. u. Br., Juni-Juli $48\frac{3}{4}$ Rt. bez., Juli-August $48\frac{3}{4}$—$\frac{7}{8}$ Rt. bez.

Gerste große und kleine 33—45 Rt. per 1750 Pfd.

Hafer loco 24—28 Rt., warthebrucher $25\frac{1}{2}$ Rt. bez., Februar $26\frac{1}{8}$ Rt. bez., Frühjahr $26\frac{5}{8}$ Rt. bez., Mai-Juni $27\frac{1}{4}$ Rt. Br., 27 Rt. G., Juni-Juli $27\frac{1}{4}$ Rt. Br., 27 G.

Erbsen, Kochwaare 54—60 Rt., Futterwaare 48—52 Rt.

Rüböl loco $16\frac{11}{12}$ Rt. Br., Februar u. Februar-März $15\frac{2}{3}$—$\frac{5}{8}$ Rt. April-Mai $15\frac{2}{3}$—$\frac{7}{12}$ Rt. bez., Mai-Juni $15\frac{3}{4}$ Rt. bez., September-Oktober $12\frac{1}{2}$—$\frac{5}{12}$ Rt. bez.

Leinöl loco $13\frac{3}{4}$ Rt.

Spiritus loco ohne Faß $14\frac{7}{12}$—$\frac{13}{24}$ Rt. bez., mit leihweisen Gebinden $14\frac{3}{4}$ Rt. bez., Februar u. Februar-März $14\frac{5}{12}$—$\frac{1}{2}$ Rt. bez., Br. u. Gd., April-Mai $14\frac{19}{24}$—$\frac{5}{6}$ Rt. bez. Br. u. Gd., Mai-Juni $15\frac{1}{24}$ bis $\frac{1}{8}$ Rt. bez. u. Br., $\frac{1}{12}$ Gd., Juni-Juli $15\frac{5}{12}$ Rt. bez. u. Gd., $\frac{1}{2}$ Br., Juli-August $15\frac{2}{3}$ Rt. bez.

Breslau, 10. Februar. Spiritus 8000 Tralles, 14. Weizen Februar 59. Roggen Februar $43\frac{3}{4}$, do. Frühjahr $43\frac{3}{4}$ Br. Rüböl Februar $15\frac{11}{12}$. Rapps Februar 142. Zink Februar $7\frac{1}{2}$.

Amsterdam, 9. Februar. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Roggen loco flau, auf Termine 1 fl höher. Raps geschäftslos. Rüböl per Mai 54, per Herbst $43\frac{3}{4}$.

Berliner Börse vom 10. Februar 1866.

Dividende pro 1864.		Zf.		
Aachen-Düsseldorf	3 1/2	3 1/2	—	—
Aachen-Mastricht	0	4	43 1/2	G
Amsterd.-Rotterd.	6 19/20	4	125 3/4	G
Bergisch-Märk. A.	7 1/2	4	156	bz
Berlin-Anhalt	11 5/6	4	225 3/4	bz
Berlin-Hamburg	10	4	162	bz
Berlin-Pots.-Mgdb.	16	4	205 1/2	bz
Berlin-Stettin	7 5/6	4	136 1/4	B
Böhm. Westbahn	—	5	71 7/8	bz
Bresl.-Schw.-Freib.	8 2/3	4	143 1/2	bz
Brieg-Neisse	4 1/2	4	92 1/2	B
Cöln-Minden	15 5/6	3 1/2	165 1/2	bz
Cos.-Odb. (Wilhb.)	3/4	3	63 3/4	bz
do. Stamm.-Pr.	—	4 1/2	84	B
do. do.	—	5	89 3/4	B
Löbau-Zittau	1/2	4	40 1/2	G
Ludwigsh.-Bexbach	9 1/5	4	157 1/2	B
Magd.-Halberstadt	25	4	211 1/2	bz
Magdeburg-Leipzig	18 3/4	4	282	G
Mainz-Ludwigsh.	7 1/2	4	138 1/2	bz
Mecklenburger	3 1/2	4	75 5/8	bz
Niederschl.-Märk.	4	4	96 1/8	bz
Niederschl. Zweigb.	4 1/12	4	79	B
Nordb., Fr.-Wilh.	—	4	69 3/4	bz
Oberschl. Lt. A. u.C.	10	3 1/2	177 3/4	bz
do. Litt. B.	10	3 1/2	158 1/8	bz
Oesterr.-Frz. Staats	5	5	108 3/4	bz
Oppeln-Tarnowitz	3 1/4	4	81 1/4	bz
Rheinische	6 1/4	4	127 1/4	bz
do. St.-Prior.	6 1/4	4	—	
Rhein-Nahebahn	0	4	34 1/8	bz
Rh.-Cref.-K.-Gladb.	5	3 1/2	—	—
Russ. Eisenbahnen	—	5	79 1/4	bz
Stargard-Posen	3 1/2	3 1/2	97	bz
Oesterr. Südbahn	8	5	105 1/2	bz
Thüringer	8	4	140 1/2	bz

Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Düsseldorf	4	88 1/2	G
do. II. Emission	4	88	bz
do. III. Emission	4 1/2	99	G
Aachen-Mastricht	4 1/2	72 1/8	G
Aachen-Mastricht II.	5	72 3/4	bz
Bergisch-Märk. conv.	4 1/2	100 1/4	bz
do. do. II.	4 1/2	99 3/4	bz
do. do. III.	3 1/2	80 3/4	bz
do. do. III. B.	3 1/2	80 3/4	bz
do. do. IV.	4 1/2	99 1/2	bz
do. do. V.	4 1/2	98 1/4	bz
do. Düss.-Elb.	4	89	B
do. do. II.	4 1/2	97 3/4	G
do. Drt.-Soest	4	89 1/4	bz
do. do. II.	4 1/2	98 5/8	bz
Berlin-Anhalt	4	96 1/4	B
do. do.	4 1/2	100 7/8	G
Berlin-Hamburg	4	98	G
do. do. II.	4	97 1/2	G
Berl.-P.-Mgd. A.	4	92 3/4	bz
do. do. B.	4	92 3/4	bz
do. do. C.	4	91 3/4	B
Berlin-Stettin	4 1/2	100 1/2	G
do. do. II.	4	90 3/4	G
do. do. III.	4	90 1/2	bz
do. do. IV.	4 1/2	100 1/4	bz
Bresl.-Freib. D.	4 1/2	98 3/4	B
Cöln-Crefeld	4 1/2	98 1/4	G
Cöln-Minden	4 1/2	100 1/2	G
do. do. II.	5	103 3/4	B
do. do.	4	92	B
do. do. III.	4	89 7/8	B
do. do.	4 1/2	99 3/4	bz
do. do. IV.	4	90	bz
Cosel-Oderberg	4	86 3/4	B
do. do. III.	4 1/2	93 1/2	G
Magd.-Halberst.	4 1/2	100 1/2	G
- - Wittenb.	3	70 1/4	bz
Magd.-Wittenb.	4 1/2	99 1/2	G
Mosk. Rjäs gar.	5	86 1/2	bz
Niederschl.-Mrk.	4	95 1/4	G
do. do. conv.	4	95 1/4	G
do. do. - III.	4	93 3/4	bz
do. do. - IV.	4 1/2	100 1/4	G
Niedschl.Zwb.C.	5	101 1/4	B
Oberschl. A.	4	94 3/4	G
do. B.	3 1/2	82 3/4	B
do. C.	4	92 1/2	B
do. D.	4	92 1/2	B
do. E.	3 1/2	81 3/8	bz
do. F.	4 1/2	99 1/2	G
Oesterr. Franz.	3	251 1/2	G
Rheinische	4	92	B
do. v. St. gar.	3 1/2	86	B
do. 1858. 60.	4 1/2	98 3/4	G
do. 1862.	4 1/2	98 3/4	bz
do. v. St. gar.	4 1/2	100	G
Rhein-Nahe. gar.	4 1/2	99	bz
do. II. Em. gar.	4 1/2	99	bz
Rjäsan-Kozlov	5	80	bz
Rig-Dünab.	5	84	B
Ruhr-Cref. K. G.	3 1/2	98 1/2	G
do do II	4	88 3/8	G
do do III	4 1/2	97 1/2	G
Stargard-Posen	4	—	—
do do II	4 1/2	98 3/4	G
do do III	4 1/2	98 3/4	G
Südösterr.	3	221 3/4	bz
Thüringer	4	97	G
do III	4 1/2	97	bz
do IV	4 1/2	100 3/4	G

Preussische Fonds.

Freiwillige Anl.	4 1/2	100 1/2	B
Staatsanl. 1859	5	104 3/8	bz
do. 54, 55, 57, 59, 56, 64	4 1/2	100 5/8	bz
do 50/52	4	95 3/4	B
do 1853	4	95 3/4	B
do 1862	4	95 3/4	B
Staatsschuldsch.	3 1/2	89	bz
Staats-Pr.-Anl.	3 1/2	122 1/4	bz
Kur- u. N. Schld.	3 1/2	88 1/4	bz
Odr.-Deich.-Obl.	4 1/2	98 1/4	G
Berl. Stadt-Obl.	4 1/2	101 1/4	bz
do do	3 1/2	87	bz
Börsenh.-Anl.	5	102 3/4	bz
Kur- u. N. Pfdbr.	3 1/2	83 1/4	B
do neue	4	94	bz
Ostpreuss. Pfdbr.	3 1/2	80 1/2	bz
do -	4	88 5/8	bz
Pomm. -	3 1/2	82 1/2	bz
do -	4	93	bz
Posensche -	4	—	—
do neue	3 1/2	97	G
do -	4	91 3/4	B
Schlesische	3 1/2	87 1/2	G
Westpreuss.	3 1/2	80 3/4	bz
do	4	88 5/8	bz
do neue	4	87 3/4	B
Kur- u. N. Rentbr.	4	94 1/8	bz
Pommer. Rentbr.	4	94	bz
Posensche -	4	92 1/4	bz
Preuss. -	4	93 3/4	bz
Westf.-Rh. -	4	98	bz
Sächsische -	4	95 1/8	B
Schlesische -	4	95 1/2	bz
Hypothek.-Cert.	4 1/2	101 1/4	bz

Ausländische Fonds.

Oesterr. Met.	5	60 3/4	G
do. Nat.-Anl.	5	64 1/8	bz
do 1854r Loose	4	75	B
do Creditloose	--	74 1/2	G
do 1860r Loose	5	79 5/8	bz
do 1864r Loose	--	50	B
do 1864r Sb.A.	5	67 1/4	bz
Italienische Anl.	5	62 1/4	B
Insk. b. Stg. 5. A.	5	69 1/2	bz
do. do. 6. A.	5	86 1/4	bz
Russ.-engl. Anl.	5	90 1/8	bz
do do	3	54 3/4	B
do do 1862	5	90 3/8	bz
do.do.1864 holl.	5	93 1/2	G
do.do.1864 engl.	5	93 1/4	B
Russ. Prämien-A.	5	93	bz
Russ. Pol. Sch.-O.	4	68 1/2	bz
Cert. L. A. 300 Fl.	—	91 1/4	bz
Pfdbr. n. in S.-R.	4	64 3/4	bz
Part.-Obl. 500 Fl.	—	89 1/4	G
Amerikaner	6	71 7/8	bz
Kurhess. 40 Thlr.	—	54 1/2	bz
N. Badisch. 35 Fl.	—	30 1/2	bz
Dessauer Pr.-A.	3 1/2	102	B
Lübeck. do.	3 1/2	50 5/8	B
Schwd. 10 Thl.-L.		—	

Wechselcours.

Amsterdam kurz	3	143 3/4	bz
do. 2 Mon.	3	142 1/2	bz
Hamburg kurz	4	152 3/4	bz
do. 2 Mon.	4	151 5/8	bz
London 3 Mon.	4	6 22 3/8	bz
Paris 2 Mon.	3	81	bz
Wien Oest. W. 8 T.	5	97 3/4	bz
do. do. 2 M.	5	97	bz
Augsburg 2 M.	4	56 24	bz
Leipzig 8 Tage	4	99 5/6	G
do. 2 Mon.	4	99	G
Frankf. a. M. 2 M.	3 1/2	56 26	bz
Petersburg 3 W.	5 1/2	85 1/8	bz
do. 3 Mon.	5 1/2	84 3/8	bz
Warschau 8 Tage	6	76 7/8	bz
Bremen 8 Tage	4 1/2	111	bz

Bank- und Industrie-Papiere.

Dividende pro 1864.		Zf.		
Preuss. Bank-Anth.	10 19/20	4 1/2	155	bz
Berl. Kassen-Verein	8	4	136 1/2	G
Pomm. R. Privatbank	6	4	99 1/2	bz
Danzig	7 1/2	4	109 3/4	G
Königsberg	6 3/4	4	110	B
Posen	7	4	103 1/4	B
Magdeburg	5 9/10	4	98 3/4	B
Pr. Hypothek-Vers.	10	4	114 1/2	G
Braunschweig	0	4	88 1/2	G
Weimar	7	4	103 1/2	bz
Rostock (neue)	6 7/12	4	114	B
Gera	8	4	107 3/4	bz
Thüringen	4	4	73	bz
Gotha	7	4	104 3/4	G
Dess. Landesbank	6	4	96 1/2	bz
Hamburger Nordb.	7 5/8	4	118 3/4	G
do. Vereinsb.	7 21/32	4	108	B
Hannover	5 2/3	4	90 1/4	G
Bremen	7 3/10	4	116 1/3	bz
Luxemburg	4	4	81	G
Darmst. Zettelbank	8	4	99 3/4	B
Darmstadt	6	4	91 1/4	bz
Leipzig	4	4	84 1/2	G
Meiningen	7 1/4	4	101 7/8	bz
Koburg	8	4	100	B
Dessau	0	5	2 1/4	G
Oesterreich	5	4	72 1/4	bz
Genf	—	4	38 5/8	bz
Moldauische	0	4	27	bz
Disc.-Comm.-Anth.	6 1/2	4	99	bz
Berl. Handels-Gesellsch.	8	4	110	bz
Schles. Bank-Verein	6 1/2	4	114 1/2	B
Ges. f. Fab. v. Eisbd.	8 1/2	5	124 1/2	bz
Dess. Cont.-Gas-Ak.	9 3/4	5	168	B
Hörder Hütten	8	5	117	bz
Minerva Bergw.-A.	0	5	39	bz

Gold- und Papiergeld.

Fr. Bkn. m. R.	99 9/10 G	Napoleons	5 13 1/8 bz
- - ohne R.	99 2/3 bz	Louisd'or	111 5/8 G
Oest. öst. W.	98 1/4 bz	Sovereign	6 24 1/4 bz
Poln. Bankn.	— —	Goldkronen	9 9 1/4 G
Russ. Bankn.	77 bz	Goldpr. Z.-Pf.	466 1/2 G
Dollors	1 12 1/8 bz	Friedrichsd.	113 5/12 G
Imperialien	5 17 G	Silber	29 29 G
Dukaten	3 6 G		

Familien-Nachrichten.

Verlobt: Frl. Louise Otto mit Herrn Leinweber aus Riga, General-Bevollmächtigter und Administrator der Gräflich Pavlow'schen Güter bei Moskau (Berlin).

Geboren: Ein Sohn: Herrn G. Mehl, Schuhmacher, (Stettin). — Eine Tochter: Herrn Sendke, Sergeant und Regimentsschreiber im Pomm. Feld-Artillerie-Rement Nr. 2. (Stettin). — Herrn C. Hintze (Stettin).

Stadtverordneten-Versammlung,

am Dienstag den 13. d. M. keine Sitzung.
Stettin, den 10. Februar 1866.

Saunier.

Polizei-Bericht.

Gefunden: Am 3. d. Mts. in der Schulzenstraße 1 Pelzkragen. — Vor circa 5 bis 6 Wochen in dem Swantestrom bei Frauendorf 2 Hölzer 32′ lang, 10,7″ stark und 28′ lang, 8,5″ stark. — Am 5. d. Mts. am Bollwerk 1 Kiste mit leeren Weinflaschen. — Am 6. d. M. am Pontonhof in der Parnitz 1 kleines Boot. — Am 7. d. Mts. auf dem Zimmerplatze des Zimmermeisters Fischer eine leere Kanne von Blech etwa 18 bis 20 Quart Inhalt; anscheinend ist in derselben Petroleum gewesen.

Verloren: Am 5. d. M. unter den Linden der Neustadt 1 Börse von grauem Zwirn mit 2 Ringen, worin sich ca. 15 Sgr. kleines Geld befanden. — Am 7. d. M. vom Klosterhof bis zum Neuen Markt 1 grauer Doubelrock, in welchem sich verschiedene Papiere und 1 Erkenntniß des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin befanden. — Am 3. d. Mts. auf dem Krautmarkt 1 schwarzseidener Regenschirm mit Holzkrücke.

Bekanntmachung,

betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundsteuer-Entschädigung und deren Anwendung.

Unter Bezugnahme auf die unten folgende Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 23. Dezember a. pr. — Extrabeilage zu Nr. 1. des diesjährigen Amtsblatts — betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundsteuer-Entschädigung und deren Anmeldung, wird das bezügliche Verfahren hierdurch mit der Maaßgabe für

den Stadtkreis Stettin

eingeleitet, daß die etwa zu machenden Anmeldungen in der dort angegebenen Form binnen einer Präklusivfrist von **drei Monaten, vom 10. d. Mts. ab gerechnet,** also **bis zum 10. Mai d. J.** bei mir entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll erfolgen müssen, andernfalls keinerlei Entschädigungs-Ansprüche Seitens einzelner Grundbesitzer weiter berücksichtigt werden können.

Dergleichen Ansprüche können sich innerhalb des Stadtkreises Stettin nur auf die Bestimmungen in den §§ 2. und 3. des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gründen, wogegen es einer Anmeldung von Ansprüchen auf ein Theilnehmerrecht an dem 13 1/3 fachen Gesammt-Entschädigungskapital nicht bedarf, weil in dieser Beziehung, gemäß der Bestimmungen in dem §. 17. des allegirten Gesetzes das Weitere von Amtswegen erfolgt.

Stettin, 9. Februar 1866.

Der Polizei-Direktor
v. Warnstedt.

Grundsteuer-Entschädigung.

Nach der Höhe und nach der Art der zu gewährenden Entschädigung sind zu unterscheiden die Ansprüche: 1) der Besitzer solcher ländlichen und städtischen Grundstücke, welchen die Grundsteuer-Befreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrags oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück, oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speziellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder ewlche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem anderen Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht (§. 2. des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861). Dergleichen Grundbesitzer erhalten, falls in dem Vertrage oder Privilegio keine anderweiten Bestimmungen enthalten sind, nach welchen dann zu verfahren ist, — den zwanzigfachen Betrag desjenigen Grundsteuer-Betrages, welchen die betreffenden Güter oder Grundstücke vom 1. Januar 1865 ab nach den Resultaten der neuen Grundsteuer-Veranlagung in Gemäßheit der Vorschrift im §. 5. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 mehr als seither an Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben zur Staats-Kasse zu entrichten hatten; 2) der Besitzer solcher zu Abgaben an den Domainen oder Forstfiskus verpflichteten Güter oder Grundstücke, welchen die Steuerfreiheit oder Bevorzugung in der zu 1 vorstehend gedachten Art vom Staate verliehen, oder in deren Domainen-Abgaben eine Grundsteuer mit enthalten ist (§. 3. des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861). Dabei ist es gleichgültig, ob die ursprünglichen Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus noch bestehen, oder ganz oder theilweise durch Kapital bereits abgelöst, oder endlich zur Amortisation gestellt sind. Die Grundbesitzer dieser Klasse erhalten die Entschädigung in der Form eines Erlasses an der noch bestehenden fiskalischen Abgabe beziehungsweise der Amortisationsrente, oder durch Rückzahlung eines entsprechenden Theiles des Ablösungs-Kapitals. Dieser Erlaß beziehungsweise die Rückzahlung des Ablösungs-Kapitals wird gewährt: a. auf Höhe der vollen für das Gut oder Grundstück neu festgestellten Grundsteuer, wenn der Rechtsanspruch auf Grundsteuerfreiheit oder Bevorzugung sich auf die Bestimmung des §. 2. des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes gründet; oder wenn die in den fiskalischen Abgaben nachweislich mitenthaltene Grundsteuer nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer nach der in dem betreffenden Landestheile bestandenen Grundsteuer-Verfassung beschränkt ist; b. auf Höhe der in den fiskalischen Abgaben des Guts oder Grundstücks enthaltenen landesüblichen Grundsteuer, jedoch in keinem Falle über den Betrag der für dasselbe neu festgestellten Grundsteuer hinaus, — falls entweder darauf die landesübliche Grundsteuer ursprünglich veranlagt und erst später mit der fiskalischen Abgabe zusammengeworfen und in einer Summe erhoben, oder bei Auferlegung der fiskalischen Abgabe irgendwie bestimmt ist, daß in derselben nur die zur Zeit bestehende landesübliche Grundsteuer vertreten sein sollte. Hat in den hierher gehörigen Fällen bereits vor Erlaß des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes eine Aussonderung der in den fiskalischen Abgaben befindlichen Grundsteuer im Verwaltungswege stattgefunden, so fällt jede Entschädigung fort, — und es ist selbstverständlich nur die ausgesonderte Grundsteuer seit dem 1. Januar 1865 in Wegfall gekommen, — wenn der betreffende Grundbesitzer die Grundsteuerpflicht bei der Aussonderung ausdrücklich übernommen oder demselben die Ablösung der fiskalischen Abgaben zu einem geringeren als dem gesetzlichen Betrage unter der Bedingung der Aussonderung einer unablöslichen Grundsteuer gestattet worden ist. Ist beides nicht geschehen, so reduzirt sich die zu gewährende Entschädigung auf den Betrag, um welchen die ausgesonderte Grundsteuer geringer ist, als die ursprünglich auferlegte landesübliche Grundsteuer; 3) die dritte Klasse von Entschädigungsberechtigten bilden die Besitzer solcher ländlichen Güter oder Grundstücke, welchen ein Titel der zu 1 und 2 vorstehend gedachten Art nicht zur Seite steht, welche jedoch zufolge der Grundsteuer-Verfassung für den Landestheil, in welchem sie belegen sind, oder aus anderen besonderen Gründen bisher von der Grundsteuer befreit oder hinsichtlich derselben bevorzugt gewesen sind (§. 4. und 5. des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861). Hierhin gehören diejenigen Güter, welche nach der für den Regierungs-Bezirk Stettin geltenden altvorpommerschen, hinterpommerschen, neu-, alt- oder kurmärkischen Steuerverfassung entweder ganz grundsteuerfrei sind, oder keine eigentliche Grundsteuer, sondern an deren Stelle nur einen bestimmten Geldbetrag, als Lehnpferdegeld, Allodifikationssteuer ꝛc. zu entrichten haben, oder nur mit einem Theile der zu dem derzeitigen Gutsumfange gehörigen Grundstücke der landesüblichen Grundsteuer unterliegen; oder endlich zu einer anderen grundsätzlich geringeren Grundsteuer, als die derselben Grundsteuerverfassung unterworfenen Grundstücke bäuerlicher Art herangezogen sind. Ferner gehören zu dieser Klasse der Entschädigungsberechtigten die Besitzer der sogenannten Freigüter, und solcher einzelnen Grundstücke, welche von diesen oder jenen steuerfrei oder mit einer Steuerbevorzugung abgetrennt sind, sofern sie nicht als unter dem der betreffenden bäuerlichen Besitzung obliegenden Gesammtsteuerquantum mit anzusehen sind.

Zur Entschädigung dieser Güter oder Grundstücke soll im Ganzen ein Kapital verwendet werden, dessen Höhe durch den dreizehn eindrittelfachen Betrag derjenigen Summe bestimmt wird, welche die bezeichneten Grundbesitzer im ganzen Staate, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jahdegebietes, zusammengenommen mehr als seither an Grundsteuer zu entrichten haben würden, wenn diese Güter oder Grundstücke überall nur nach Maaßgabe der in den einzelnen Landestheilen bestehenden Steuerverfassungen zu den dort landesüblichen Grundsteuern veranlangt wären. Als die landesübliche Grundsteuer gelten: a. in den der alt-, kur- oder neumärkischen Grundsteuer-Verfassung unterlegenen Landestheilen: die auf den bäuerlichen Ländereien haftende Kontribution mit den ihr einverleibten Steuerarten, so wie der nicht auf den Häusern haftende Theil des Hufen- und Giebelschosses; b. in den der altvorpommerschen oder hinterpommerschen Grundsteuer-Verfassung unterlegenen Landestheilen: die auf den bäuerlichen Besitzungen haftende Kontribution mit Einschluß des Kavalleriegeldes. Ausgeschlossen von der Theilnahme an dem vorstehend gedachten Entschädigungs-Kapital sind dagegen die Besitzer: a. derjenigen Grundstücke, welche erweislich der bestehenden Vorschriften, insbesondere dem §. 3. des Landeskulturedikts entgegen ohne Uebernahme eines verhältnißmäßigen Grundsteuer-Antheils von andern, bereits landesüblich besteuerten Gütern und Grundstücken abgetrennt und dadurch thatsächlich steuerfrei gestellt sind; b. solcher Güter und Grundstücke, deren thatsächliche Steuerfreiheit schon nach der früheren Steuer-Verfassung nicht zu Recht besteht, vielmehr nach den Grundsätzen dieser Verfassung zu jeder Zeit ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte; c. solcher Güter und Grundstücke, welche zu einem städtischen Kommunalverbande gehören; d. solcher Güter und Grundstücke, welche die in Stelle des aufgehobenen Rübenmodus und der Quartalsteuer getretene neue Grund- und Haussteuer, oder neue Grundsteuer von veräußerten Domainen- und Forst-Parzellen bis zum 1. Januar 1865 zu entrichten hatten; e. solcher vorstehend sub 2b. gedachten Grundstücke, in deren fiskalischen Abgaben die landesübliche Grundsteuer mitenthalten ist; f. solche Grundstücke, welche sich früher im Eigenthum einer Pfarre, Kirche, Schule oder milden Stiftung befanden, in dieser Hinsicht grundsteuerfrei waren, und es den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entgegen auch nach der Veräußerung an einen Privaten geblieben sind. Die im §. 7. des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 näher bezeichneten Städte nehmen zwar im Ganzen gleichfalls an dem vorstehend gedachten Gesammt-Entschädigungs-Kapital Theil, indessen bedarf es ihrerseits keiner Anmeldung, vielmehr werden die bezüglichen Verhältnisse von der Regierung von Amtswegen erörtert, und das Weitere veranlaßt werden. Nur wenn einzelne städtische Grundbesitzer einen weitergehenden Entschädigungs-Anspruch nach §. 2. oder 3. des Gesetzes (vorstehend sub 1 und 2a.) glauben geltend machen zu können, haben sie einen solchen besonders anzumelden.

Die vorstehend näher bezeichneten Entschädigungs-Berechtigten sind nach den vorhandenen Nachrichten bereits ermittelt und in eine Nachweisung A. für die selbstständigen Gutsbezirke und die davon abgetrennten Parzellen; sowie in eine Nachweisung B. für die ländlichen Gemeinden eingetragen. Beide Nachweisungen werden in dem Bureau des Landrathes jedes Kreises während eines durch das Regierungs-Amtsblatt und das bezügliche Kreisblatt bekannt zu machenden Zeitraumes offen gelegt, und können von den Betheiligten dort eingesehen werden. Stellt sich dabei heraus, daß Güter oder Grundstücke der mehrgedachten Art in eine der beiden Nachweisungen nicht aufgenommen sind, während ihre Besitzer einen dahin zielenden Anspruch auf Entschädigung zu haben glauben, so bleibt denselben überlassen, innerhalb der in obiger Weise bekannt zu machenden dreimonatlichen Frist bei dem bezüglichen Landrathe schriftlich oder mündlich zu Protokoll, unter gehöriger Begründung, ihre Ansprüche anzumelden. Innerhalb derselben dreimonatlichen Frist müssen auch alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2. oder 3. des Gesetzes (vorstehend sub 1 und 2) enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, diese Ansprüche bei dem Landrathe schriftlich und unter gehöriger Begründung anmelden, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Grundstücke in die vorstehend gedachten Nachweisungen A. und B. aufgenommen sind oder nicht. Zu diesem Zweck werden die Grundbesitzer der sub 2a. gedachten Art, soweit dieselben haben ermittelt werden können, eine besondere Aufforderung zur Anmeldung erhalten. Was dagegen die vorstehend sub 2b. gedachten Grundstücke betrifft, so haben diese auch nicht vorläufig ermittelt werden können, vielmehr bleibt es den Besitzern derselben überlassen, ihre vermeintlichen Ansprüche auf Entschädigung geltend zu machen, obgleich sie eine besondere Aufforderung dazu nicht erhalten werden. Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs nach §. 4. und 5. oder auf Grund der Vorschriften in den §§. 2. und 3. des Gesetzes muß nach dem unten folgenden beispielsweise ausgefüllten Formular gemacht werden, und enthalten: I. die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, auf welches sich die Einwendung bezieht oder für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität; II. den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers; III. die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainen-Abgaben; endlich IV. die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungs-Anspruch nach §§. 2 oder 3 oder 4, 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird. Außerdem ist V. falls ein Anspruch nach §. 2. oder nach dem ersten Absatz des §. 3. des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, eventuell der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann. Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben. Gründet sich der Anspruch auf einen anderen privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken. Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß A. alle Ansprüche der im §. 2. und 3. des Gesetzes bezeichneten Art, sowie Ansprüche der in den §§. 4. und 5. des Gesetzes bezeichneten Art für in die offen gelegten Nachweisungen A. und B. nicht aufgenommenen Güter oder Grundstücke, falls sie nicht bis zu dem für jeden Kreis bekannt zu machenden Präklusiv-Termine angemeldet werden, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden können; B. die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der im §. 2. oder 3. des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offen gelegten Nachweisungen A. und B. nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück den Besitzer von der Theilnahme an dem nach §. 4. des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungs-Kapitale ausschließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Entscheidung gestellt wird; C. unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden; soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche als unsubstantiirt, beziehungsweise beweislos zu erwarten ist; D. Anmeldungen, bei welchen die oben sub IV. angegebene Erklärung fehlt, nur auf die Geltendmachung eines Anspruchs nach sub 3 vorstehend werden bezogen werden.

Stettin, den 23. Dezember 1865.

Königl. Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten

Formular

zur Anmeldung derjenigen Güter und Grundstücke, für welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, ein Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird.

1) Genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches die Entschädigung in Anspruch genommen wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität.
   1. Beispiel: Käthnergrundstück in Helpen bei Anstadt, Hypotheken-Nr. 6. im Anger.
   2. Beispiel: Bauerngut in dem Dorfe Neudorf bei Mittelstädt, Hypotheken-Nr. 15.

3. Beispiel: Chatoullgut in dem Dorfe Weberau, Hypotheken-Nr. 27.

---

2) Name, Stand und Wohnort des Besitzers:
1. Beispiel: Ernst Fischer, Eigenkäthner zu Helpen.
2. Beispiel: Hans Kober, Bauer zu Neudorf.
3. Beispiel: Michael Dietz, Chatouller zu Weberau.

3) Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben:

	Geldbetrag:	Benennung:
1. Beispiel:	Ist grundsteuerfrei.	
2. Beispiel:	4 Thlr. 20 Sgr.	Kontribution.
3. Beispiel:	1 Thlr.	Kopfschoß.

(Die verschiedenen, auf dem Gute oder Grundstücke vor dem 1. Januar 1865 haftenden Arten von Grundsteuern sind hier getrennt untereinander aufzuführen.)

---

4) Ob ein Entschädigungs-Anspruch nach §. 2. nach §. 3. oder nach §§ 4. und 5. des oben angeführten Gesetzes für das zu 1 bezeichnete Gut oder Grundstück geltend gemacht wird?
1. Beispiel: Nach §§. 4. und 5. des Gesetzes.
2. Beispiel: Nach §. 2. des Gesetzes.
3. Beispiel: Nach §. 3. Absatz 1 des Gesetzes.

(Unter Nr. 5. sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach §. 2. oder §. 3. des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.)

5a) Bezeichnung des Privilegiums, Vertrags, der Verleihungs-Urkunde 2c., beziehungsweise des sonstigen privatrechtlichen Titels, auf welchen der Anspruch auf Steuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber gegründet wird.
2. Beispiel: Privilegium Friedrichs des Großen vom 5. September 1771.
3. Beispiel: Primordialverschreibung vom 5. August 1705.

---

b) Ob die zu 5a. bezeichnete Urkunde im Original beigefügt ist, oder, falls dies nicht geschehen, wo letztere sich befindet?
2. Beispiel: Urschriftlich überreicht.
3. Beispiel: Abschrift überreicht — Original bei der Kreis-Kasse.

---

c) Besondere Bestimmungen, welche wegen der Entschädigung für die neu aufzulegende Grundsteuer in dem Vertrage oder Privilegio (oben zu 5a) etwa enthalten sind.
2. Beispiel: Keine.
3. Beispiel: Keine.

(Unter Nr. 6. sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach §. 3. des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.)

6a) Angabe der auf dem Gute oder Grundstücke ursprünglich haftenden Domainen-Abgaben.

	Geldbetrag:	Benennung:
3. Beispiel:	8 Thlr. — Sgr. — Pf.	Zins.

---

b) Von dem ursprünglichen Domainen-Abgaben-Betrage (6a) sind abgelöst:
3. Beispiel: 8 Thlr. — Sgr. — Pf.
durch Zahlung eines Kapitals von Thlr. Sgr. Pf.
durch Zahlung einer Rente von Thlr. Sgr. Pf.
seit dem 1. April (Oktober) 1854.

---

c) Die gegenwärtig zu zahlende Domainen-Abgabe beträgt noch:
3. Beispiel: Thlr. Sgr. Pf.

---

d) Betrag der von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden, aus den Domainen-Abgaben (oben zu 6a) ausgesonderten Grundsteuer:
Thlr. Sgr. Pf.

(Ort) (Datum)
den ten
(Unterschrift.)

Bekanntmachung.

Der § 6. der Verordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 23. Dezember 1865, **betreffend die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der vereideten Kornträger zu Stettin,** publicirt im Amtsblatt der Königlichen Regierung hierselbst, Seite 3, Nr. 1 pro 1866, bestimmt im 2. Alinea:

daß die vereideten Kornträger verpflichtet sind, im Dienste ein Brustschild, sowie die sonstigen vorschriftsmäßigen Dienstabzeichen zu tragen.

In Erledigung dieser Vorschrift wird Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Daß das Brustschild (für die vereideten Altträger in Neusilber, für die vereideten Vorträger in Messing), welches die vereideten Kornträger während des Dienstes zu tragen haben, in der Mitte das Stadtwappen und die Umschrift „Träger-Amt zn Stettin" nebst entsprechender Nummer enthält.
2. daß die sonstigen Dienstabzeichen durch die Instruktion, welche gemäß § 23. der oben citirten Verordnung Seitens der Herren Vorsteher der Kaufmannschaft, mit Genehmigung der Polizei-Direktion, erlassen ist, folgendermaßen festgestellt sind und zwar:

a. für den Inspektor und Buchhalter:
in einem Uniforms-Ueberrock von blauem Tuche mit weißen Knöpfen, mit dem Stadtwappen, schwarzem Sammtkragen mit silberner, in Form einer Säge gestickter Paspoilirung und silbernen Achselschnüren auf den Schultern, ferner einer Mütze von blauem Tuche und Lederschirm mit silbernen Streifen, der National-Kokarde und dem Stadtwappenschild, endlich, in einem Säbel oder Degen mit goldenem Portepee,

b. für die vereideten Korn- (Alt) Träger:
in einem Uniforms-Ueberrocke von blauem Tuche mit Stehkragen von schwarzem Tuche mit weißen Knöpfen, mit dem Stadtwappen, ferner einer Mütze von blauem Tuche mit Lederschirm und schwarzem Sammtstreifen, sowie der Nationalkokarde und Stadtwappenschild, und

c. für die vereideten Vorträger:
in einer Mütze von blauem Tuche mit Lederschirm und schwarzem Tuchstreifen, sowie National-Kokarde und Stadtwappenschild.

Gleichzeitig wird unter Bezugnahme auf § 24. der oben erwähnten Verordnung, wonach die Bestimmungen derselben mit dem 1. Februar c. in Kraft treten, bekannt gemacht, daß die Funktionen der vereideten Kornträger resp. des Trägeramts mit Genehmigung der Königlichen Regierung hierselbst auf Grund der ihr von dem Herrn-Minister ertheilten Ermächtigung am 15. Februar d. J. beginnen.

Stettin, den 30. Januar 1866.

Königliche Polizei-Direktion.
v. Warnstedt.

Dienst-Instruktion
für
den Inspektor und Buchhalter und die vereideten Altträger des Kornträgeramts hierselbst als Hülfs-Polizei-Beamte resp. Hülfs-Polizei-Diener.

§. 1.

Der Inspektor und der Buchhalter des Kornträgeramts hierselbst werden außer ihren Funktionen beim Trägeramt auch als Hülfspolizei-Beamte zu den im §. 3. genannten Zwecken mit verwandt werden.

§. 2.

Ebenfalls können nach dem Ermessen der Polizei-Direktion und auf Antrag der Direktion des Kornträgeramts hierzu qualificirte Persönlichkeiten aus der Zahl der vereideten Korn-Altträger als Hülfs-Polizei-Diener verwendung finden.

§. 3.

Die Hülfs-Polizei-Beamten resp. Hülfs-Polizei-Diener haben das Recht und die Verpflichtung

a. die Lösch- und Ladeplätze von Unberechtigten frei zu halten,

b. haben sie darauf zu sehen, daß nicht unbefugte Personen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste zum Korntragen gewerbsweise (§. 49. der Gew.-Ordnung, Ges. vom 22. Juni 1861) anbieten, oder über die Menge verladenen oder entlöschten Getreides, resp. verladener oder entlöschter Sämereien 2c., Atteste (§. 52. der Gew.-Ord. vom 17. Januar 1845) ausstellen,

c. vorzugsweise aber ist es ihre Pflicht, Diebstähle oder sonstige Beeinträchtigungen an dem zu ladenden oder zu entlöschenden Korne und Sämereien 2c. zu verhindern,

d. namentlich sind solche Beeinträchtigungen, welche durch falsches Zählen der Säcke, oder falsches Anschreiben der Wispel und Lasten zu Wege gebracht werden, strenge zu kontrolliren,

e. ebenso ist es Sache der mehrgedachten Beamten, allen Unordnungen und Störungen der öffentlichen Ruhe und des Geschäftsbetriebes mit aller Energie, event. mit sofortiger Verhaftung der Ruhestörer entgegenzutreten. Der Verhaftete ist jedoch **sofort** dem Polizei-Kommissarius des betreffenden Reviers oder der Polizei-Direktion zuzuführen.

In Bezug auf die ad b. gedachten Uebertretungen und Vergehen wird hier hervorgehoben, daß nur jede derartige Zuwiderhandlung, nicht der Versuch, sorgfältig zu konstatiren und der Polizei-Direktion zur Anzeige zu bringen ist, daß beim Diebstahl (c.) aber nicht bloß die Entwendung, sondern auch der Versuch einer rechtswidrigen Aneignung strafbar und daher näher festzustellen und zur Anzeige zu bringen ist.

§. 4.

Bei einem begangenen oder versuchten Diebstahle oder wo die Sicherheit der im Lösch- oder Ladeverkehr befindlichen Sämereien aus Getreidemengen, in sonst strafbarer Weise beeinträchtigt worden, sind die Schuldigen und Zeugen zu ermitteln, der Thatbestand aber ist dem betreffenden Revier-Polizei-Kommissarius hiernächst sofort mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Wird dem Hülfs-Polizei-Beamten resp. Hülfs-Polizei-Diener Widerstand geleistet, oder kann er die Identität des Diebes oder der anderweit strafbaren Person nicht sogleich feststellen und ist die Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, (§. 2. Nr. 1. des Gesetzes vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit) unsicher und der Flucht verdächtig, alsdann haben die genannten Polizei-Beamten das Recht, diese Personen vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

In diesem Falle aber ist der Angeschuldigte geraden Weges dem nächsten Revier-Polizei-Kommissarius zuzuführen.

Ergeben sich dagegen später Umstände, welche eine Person als Urheber oder Theilnehmer einer der vorgenannten strafbaren Handlung verdächtig machen, (§. 3. des oben allegirten Gesetzes) so sind auch diese Umstände dem betreffenden Revier-Polizei-Kommissarius zur weitern Verfolgung ungesäumt schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

§. 5.

Die Funktionen, sowohl der Hülfs-Polizei-Beamten, wie der auch in ihrer polizeilichen Funktion diesen letzteren zunächst untergeordneten Hülfs-Polizei-Diener erstrecken sich zwar regelmäßig nur auf das Gebiet der hiesigen Polizei-Direktion. Jedoch sollen sie auch befugt sein, stromaufwärts, soweit das Gebiet des hiesigen Regierungs-Bezirks reicht, oder stromabwärts, sowohl auf dem Stromgebiete der Oder und ihrer Nebenströme, wie am anstoßenden Ufergebiete polizeiliche Recherchen in Betreff etwaniger Veruntreuungen Seitens der Schiffer oder deren Dienstpersonale auf Oderkähnen oder andern größeren Fahrzeugen vorzunehmen. Bei solchen Expeditionen, die nur mit Genehmigung der hiesigen Königl. Polizei-Direktion, den Umständen nach unter Führung eines ihrer eigenen Beamten, vorzunehmen sind, haben sie, wenn sie an Land gehen, die dort vorzunehmenden Recherchen nicht selbstständig vorzunehmen, sondern sich an die betreffende Lokal-Polizei-Behörde zu wenden.

§. 6.

Die Hülfs-Polizei-Beamten und Hülfs-Polizeidiener sind als solche der Disciplin der Polizei-Direktion und der Aufsicht des Königl. Polizei-Inspektors hierselbst unterworfen.

In der Disciplin der Vorsteher der Kaufmannschaft resp. der Direktion des Trägeramts über den Trägeramts-Inspektor und Buchhalter und die vereideten Kornträger als solche wird dadurch nichts geändert.

§. 7.

Auf die als Hülfs-Polizei-Beamte und Hülfs-Polizei-Diener verpflichteten Beamten des Kornträgeramts hierselbst finden rücksichtlich ihrer diesfälligen Handlungen und Unterlassungen die im 28. Titel des Strafgesetzbuchs vorgesehenen, Beamte und insbesondere Polizeibeamte betreffenden Vorschriften Anwendung.

§. 8.

Der Inspektor, der Buchhalter und die vereideten Altträger tragen, sobald sie auf diese Instruktion vereidigt sind, zum Zeichen ihrer polizeilichen Funktionen, an der Mütze über der National-Kokarde das Polizeiwapgenschild **an Stelle des alsdann abzulegenden Stadt-Wappenschildes.**

§. 9.

Vorstehende Dienst-Instruktion wird mit Genehmigung der Königl. Regierung gleichzeitig unter Bezugnahme auf §. 89. ff. Strafgesetzbuchs öffentlich hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 30. Januar 1866.

Königliche Polizei-Direktion.
v. Warnstedt.

Aufruf zur Bildung eines Vereins zur Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts.

In einer vom „Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Preußen" berufenen öffentlichen Versammlung am 13. Dezember v. J. wurde die Aufmerksamkeit derseben darauf hingelenkt, daß die Zahl derjenigen Personen weiblichen Geschlechts, welchen bei dem heutigen Gesellschaftszustande der Beruf der Hausfrau, Gattin und Mutter versagt ist, in beständigem Wachsen begriffen sei. Daß solchen Personen, welche im inneren Haushalt der Familie keine Verwendung finden, durch Entwickelung ihrer Arbeitsfähigkeit eine in sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung gesicherte Lebensstellung zugänglicher gemacht werde, ist eine Aufgabe, welche ebensosehr im Interesse solcher Frauen, als in dem der ganzen Gesellschaft liegt. Das Verlangen zahlreicher, auf selbstständigen Erwerb mit Nothwendigkeit angewiesener Frauen und Mädchen, sich ihren Bildungsgraden entsprechend zu ernähren, ist vielfach ausgesprochen und nicht in Zweifel zu ziehen. Der Gesellschaft ist die Aufgabe gestellt, daß die Erfüllung jenes Wunsches auf einem Wege angebahnt werde, welcher sich möglichst an die geistige und körperliche Befähigung des Weibes anschließt.

Auf Grund der gegebenen Anregung haben sich die unterzeichneten Männer vereinigt, um an die Lösung jener Aufgabe heranzutreten. Der Versuch, auf die Verhältnisse der Löhne und des Arbeitsmarktes unmittelbar einzuwirken, liegt ihrem Plane fern; dagegen erachten sie es als eine Aufgabe wahrer Humanität, dahin zu streben, daß jeder Kraft die Möglichkeit und die Gelegenheit offen stehe, sich wirthschaftlich zu verwerthen. Die für Erreichung dieses Zweckes verwendbaren Mittel erachten die Unterzeichneten in dem nachfolgenden § 1 des Entwurfes eines Vereinsstatuts hinlänglich klar formulirt:

1) Beseitigung der der Erwerbsthätigkeit der Frauen entgegenstehenden Vorurtheile und Hindernisse;
2) Beförderung von Lehranstalten zur Heranbildung derselben für einen gewerblichen oder commerciellen Beruf;
3) Nachweisung gewerblicher Lehrgelegenheiten, nnd Vermittelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen, soweit nicht durch bestehende Anstalten bereits genügende Vorsorge dafür getroffen ist;
4) Begründung von Verkaufs- und Ausstellungslokalen für weibliche Handarbeiten u. künstlerische Erzeugnisse;
5) Schutz selbstständig beschäftigter Personen weiblichen Geschlechts gegen Benachtheiligung in sittlicher oder wirthschaftlicher Beziehung, vorzugsweise durch Nachweisnng geeigneter Gelegenheiten für Wohnung und Beköstigung.

Die Vereinswirksamkeit zu 3 und 5 erstreckt sich nicht auf die in Fabriken und beim Landbau beschäftigten Handarbeiterinnen, auf Dienstboten, Wäscherinnen und dergl.

Diese verschiedenen Mittel, welche alle gemeinsam zu dem einen Ziele, der Erweiterung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts führen, können in größerem Maße wirksam nicht von Einzelnen in Anwendung gebracht werden. Die Unterzeichneten haben es daher für angemessen erachtet, mit der Gründung eines Vereins vorzugehen, welchem sich voraussichtlich schon bestehende Vereine verwandter Richtung anschließen werden, und welcher die Aufgabe verfolgt, durch Theilung der Arbeit die verschiedenen Wege gleichzeitig in Angriff zu nehmen. Denn bis zu der Zeit, daß die Frauen jenes Ziel auf dem Wege der Selbsthülfe zu erreichen vermögen, wird es nothwendig sein, die Kraft einer weiteren Vereinsthätigkeit für die Anwendung jener Mittel einzusetzen.

Unter diesen Umständen erlassen die Unterzeichneten hierdurch eine Aufforderung zum Beitritt in einen Verein, welcher das vorstehend entwickelte Ziel auf den angedeuteten Wegen verfolgt. Gleichgesinnte Männer und Frauen werden eingeladen, dem Vereine beizutreten und Namen und Beitrag einem der Unterzeichneten Comité-Mitglieder anzuzeigen Ueber die Bedingungen des Beitritts bestimmt der § 2 des vorgedachten Statnts wie folgt:

Zur Mitgliedschaft im Vereine berechtigt sind erwachsene Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages von mindestens Einem Thaler verpflichten.

Eine einmalige Zahlung von 10 Thlr oder die Unterzeichnung eines auf den Betrag von 100 Thaler lautenden Garantiescheins für die dem Verein in Verfolgung seiner Zwecke erwachsenden Geldverbindlichkeiten befreit von der jährlichen Beitragspflicht.

Die Entgegennahme der Anmeldungen und die Aufnahme durch Zustellung einer Mitgliedskarte erfolgt durch den Vorstand.

Eine General-Versammlung der beigetretenen Mitglieder zum Zwecke der Constituirung des Vereins wird in kürzester Frist anberaumt werden.

Das Provisorische Comité.

Dr. Lette, Präsident, Anhaltische Kommonikation 11, Vorsitzender. Kalissh, Professor a. D., Karlsbad 7b, Stellvertreter des Vorsitzenden. Soergel, Direktor der deutschen Genossenschaftsbank, Behrenstr. 56, Schatzmeister. Dr. Maron, Sekretär des deutschen Handelstages, Marienstraße 30, Sekretär. Blumenthal, Obertribunals-Rath, Eichhornstr. 10. Bormann, Provinzial-Schulrath, Alexandrinenstr. 89. Dr. Eberty, Stadtgerichtsrath, Genthinerstraße 2. Dr. Engel, Geh. Ober-Regierungsrath und Direktor des königl. statistischen Bureaus, Lindenstr. 32. Bernhard Friedheim, Fabrikbesitzer, Potsdamerstr. 122a. Fürbringer, Stadtschulrath, Anhaltstr. 11 Dr. v. Holtzendorf, Professor, Viktoriastr. 29b. O. Jahnke, Kommerzienrath, Verlagsbuchhändler, Anthaltstr. 11. Wilhelm Krause, Kommerzienrath, Leipzigerstr. 45. Jaques Meyer, Fabrikbesitzer, Köpnickerstr. 18—20. Wilhelm Müller, Prediger, Markgrafenstr. 77. Gustav Müller, Konsul, Askanischer Platz Nr. 3. Dr. Max Ring, Potsdamerstr. 9. Schemionek, Kommerzienrath, Viktoriastr. 31. Emil Soltmann, Fabrikbesitzer, Hollmannstr. 26—27. Gust. Ad. Töpffer, Kaufmann zu Stettin.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der Chausseeunterhaltungs-Materialien pro 1866 soll im Wege der Submission vergeben werden, und zwar:

a. Für die Strecke Stettin-Damm:
40 Schachtruthen Kopfsteine
40 " groben Pflasterkies
20 " Land
196 " guten Sommerwegskies.

b. Für die Strecke Damm-Gollnow:
31 Schachtruthen Chaussirungssteine und
25 " Sommerwegskies
in die Stationen von **21,27** + 13 bis **22,75**.
96 Schachtruthen Chaussirungssteine und
40 " Sommerwegskies
in die Stationen von **22,75** bis **24,25** + 5.
4 Schachtruthen Kopfsteine und
6 " Pflasterkies
in die Stationen **21,11** + 4,3 bis **21,27** + 13.
4 Schachtruthen Kopfsteine und
6 " Pflasterkies
in die Stationen von **24,25** + 5 bis **24,29** + 17.

Versiegelte Offerten mit der Bezeichnung „Submission auf Chausseebaumaterial" sind auf die ganze Lieferung oder Theile derselben bis zum 12. d. Mts. in meinem Bureau, Münzhof im Königl. Schloß abzugeben, woselbst auch die Lieferungsbedingungen eingesehen werden können.

Stettin, den 4. Februar 1866.

Der Wasser-Bau-Inspektor
A. Wernekink.

Auslage der Grund- und Gebäudesteuer-Heberolle des Stadtgemeindebezirkes pro 1866.

Die von der Königlichen Regierung hierselbst pro 1866 festgestellte Grund- und Gebäude-Steuer-Heberolle des Stadtkreises Stettin liegt vom 5. d. Mts. ab in den Dienststunden **13 Tage lang** zur Einsicht der Steuerpflichtigen in unserem Kämmerei-Kassen-Lokale offen aus, was hiermit in Gemäßheit des § 15 der vorläufigen Anweisung (IV) für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und der Gebäude-Steuer in den 6 östlichen Provinzen vom 17. Januar v. J. bekannt gemacht wird.

Stettin, den 2. Februar 1866.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zur Vergebung der bei den Fortifikations- und Artillerie-Bauten im Jahre 1866 vorkommenden

Maurer-Arbeiten,
Maler-, Anstreicher- und Tapezier-Arbeiten,

sowie der erforderlichen Lieferungen von

Rüdersdorfer Kalk und Nägeln

ist ein Submissions-Termin auf

Donnerstag den 15. d. Mts., Vormittags 11 Uhr,

im Fortifikations-Büreau, Rosengarten 25—26, 2 Treppen hoch, angesetzt, wozu Submittenten eingeladen werden.

Die Submissions-Bedingungen liegen im Fortifikations-Büreau zur Einsicht aus.

Stettin, den 8. Februar 1866.

Königliche Fortifikation.

Bekanntmachung,

Am Dienstag, den 20. d. M., Vormittags 11½ Uhr, sollen auf der Berlin-Stettiner Chaussee, Station 15,20—15,47 (zwischen der churm. Grenze und Garz a. O.) circa 200 Pappeln an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung öffentlich verkauft werden.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Stettin, den 8. Februar 1866.

Der Bau-Inspektor
Thoemer.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der bis zum Schlusse dieses Jahres in den hiesigen Garnison-Anstalten erforderlich werdenden eisernen Bettstellen und Kochkessel von gewalztem Eisenblech soll im Submissionswege an den Mindestfordernden vergeben werden, wozu Unternehmer ihre versiegelten und mit entsprechender äußerer Bezeichnung versehenen Offerten **spätestens bis Sonnabend, den 17. d. M., Vormittags 10 Uhr** in unserm Geschäftslokale Rosengarten Nr. 25—26, woselbst auch vorher die Lieferungs-Bedingungen eingesehen werden können, abgeben wollen.

Stettin, den 10. Februar 1866.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Die Kreissynode Stettin Land

hält ihre Versammlung am 13. d. M. Vormittags 9 Uhr hierselbst, im Saale des Gesellenhauses zur Heimath, Neustadt in der Elisabethstraße, zu welcher in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 5. Juni 1861, Art. VII. die Mitglieder der Kreis- und Provinzial-Behörden evangelischen Bekenntnisses, sowie der Kirchlichen Centralbehörden als Gäste Zutritt haben.

Stettin, den 9. Februar 1866.

Der Synodal-Vorstand.

Conservativer Verein.

Versammlung: Montag, den 12. Februar Abends 8 Uhr, im Hôtel de Prusse.

Der Vorstand.

Die erste monatliche Versammlung des

Enthaltsamkeits-Vereins,

findet am Montag den 12. d. Mts., Abends 8 Uhr, im Gymnasium statt, wozu auch Nichtmitglieder eingeladen werden.

Schuhmacher-Gesell.-Brüderschaft.

Sämmtliche hier in Arbeit stehende Schuhmachergesellen werden zu einer Versammlung auf Montag, den 12. d. M., Nachmittags 5 Uhr eingeladen. Besprechung wegen Verlegung der Herberge.

H. Tietz, A. Wendler, Altgesellen.

Pommersches Museum.

2. Vortrag,

in der Aula des Gymnasiums:

am Dienstag, den 13. Februar, Abends 6½ Uhr:

Herr Geheim-Rath **Dr. Behm:** Ueber die Bildung des Oderthals.

Karten zu einem Vortrage am Eingang à 7½ Sgr.

Wir bitten wiederholt und dringend um die Abnahme der Strümpfe, welche wir durch unsere hülfsbedürftigen Pflegebefohlenen anfertigen lassen. Der Verkauf ist Roßmarkt 6, 2 Tr.

Der Gefangenen-Verein.

Nähmaschinen-Fabrik

von

Bernhard Stoewer, Stettin, gr. Wollweberstr. 16.

Durch zweckmäßige Einrichtung meiner Fabrik und vielfache Anwendung von Hülfsmaschinen, sowie dadurch, daß ich keinerlei Fracht, Speesen und Provision an Agenten zu zahlen habe, bin ich in den Stand gesetzt, alle diese Vortheile dem Käufer zu Gute kommen zu lassen; ich liefere daher von jetzt ab meine sehr solide gebauten **Nähmaschinen,** welche ich den allerbesten amerikanischen zur Seite stellen kann, zu **noch nie dagewesenen billigen Preisen.**

Alle möglichen gangbaren, aber nur bewährten Systeme, mit den neuesten Verbesserungen u. Einrichtungen, sind bei mir in bedeutender Auswahl vertreten. Mehrjährige **wirkliche Garantie** wird zugesichert und gründlicher Unterricht gratis ertheilt. — Die günstigsten Zahlungsbedingungen werden gestellt.

Nähmaschinen-Fabrik von

Bernhard Stöwer, Stettin, gr. Wollweberstraße 16.

Ballkränze

in **schöner Auswahl** und zu sehr billigen Preisen bei

Adolph Saalfeld,

11, obere Schulzenstraße 11.

Dienstag, den 13. d. M., Abends **8** Uhr:

Zweite Vorlesung

aus **Fritz Reuter's** Werken

im kleinen Saale des Schützenhauses.

Billets a $7\frac{1}{2}$ Sgr. in den Buchhandlungen der Herren Waldow & Späthen, Th. v. d. Nahmer, Dannenberg & Dühr und Friedr. Nagel, an der Kasse a Person 10 Sgr.

Hermann Schmidt.

Auction.

Wegen Auflösung des Destillations-Geschäfts von Dannert und Schmidt sollen

am 12. Februar cr. Vormittags $9\frac{1}{2}$ Uhr,

Wallstraße Nr. 35, öffentlich versteigert werden:

Zunächst die sämmtlichen Waaren, Restbestände von Spirituosen und Weinen, namentlich: Rum, Arrac, Cognac, Kirsch, Himbeer, Liqueure, feine Branntweine, Rothwein, Muskat, ätherische Oele, Vanille, u. d. m.

Ferner Destillations-, Handlungs- und Comtoir-Utensilien als: 1 großer kupferner Mauerkessel mit Ablaß-Rohr, Lagerfässer, Gebinde aller Art, Pulte, Lagerhölzer 2c.

Reisler.

Im Schützenhause sollen am 13. Februar cr. Vormittags $9\frac{1}{2}$ Uhr ein elegantes nußbaum- und mahagoni Mobiliar, versteigert werden:

Dasselbe besteht in Sopha's mit Fautuils, Spiegeln, Spinden aller Art, Tischen, Stühlen,

ferner mehrere Stand herrschaftliche Betten, eine Partie neue Rouleaux,

um 11 Uhr: ca. 20,000 feine und mittlere Cigarren, mehrere Hundert Bouteillen feine Rheinweine, Champagner u. d. m.

Holz-Auktion.

Wegen Aufgabe meines Geschäfts auf der Chaussee-Hebestelle Schwarzow bei Stettin will ich meine Holzbestände in kleinen Posten, bestehend in Pappel-Bohlen und Brettern, sowie verschiedene andere Hölzer, sich eignend für Tischler, auch zu Wagen und Duugbrettern, am Donnerstag den 15. d. M. Vormittags $10\frac{1}{2}$ Uhr an Ort und Stelle gegen gleich baare Zahlung verkaufen.

Auch steht ein Schuppen und ein kleiner Stall, auch eine Laube zum Abbruche daselbst zum Verkauf.

C. Thiemann.

Mühlengrundstücksverkauf.

Eine unweit der Neustettiner Chaussee belegene Mühle mit 2 gangbaren Mahlgängen, 1 Grütz- und Graupengang, 1 Schneidemühle und einem Areal von ca. 900 M., worunter 50 M. sehr tragbare Wiesen und über 100 M. Haide sind, soll nebst vollständigem Inventarium Erbschafts halber **sofort** verkauft werden. Reflektirenden Käufern ertheilt auf portofreie Anfragen umgehende Auskunft

Ratzebuhr, den 2. Februar 1866. **Winkler.**

Das Land

zwischen den Gärten des Herrn Toepffer und der Frau Wittwe Paulsohn, von der Birkenstraße bis zur Langenstraße, 9 Morgen, das sich wegen seiner vortrefflichen Lage zur Anlage von Sommerwohnungen, Zimmerplätzen 2c. eignet, soll im Ganzen oder in beliebigen Parzellen billig mit geringer Anzahlung verkauft werden. Näheres Roßmarkt Nr. 9, 1 Treppe.

Unser pro 1866 über **Gemüse-, Feld-, Gras- und Blumen-Sämereien** erschienener **Katalog** wird kl. Domstr. 21 und Gartenstr. 2 gratis verabreicht. Trotz der sehr billigen Preise liefern wir nur Sämereien **bester** Qualität und sehen deshalb recht zahlreichen Aufträgen entgegen, deren promteste Ausführung wir uns angelegen sein lassen werden. Hochachtungsvoll

Gebrüder Stertzing.

Stettin, Januar 1866.

Bockschau in Regenwalde.

Der Regenwalder Zweigverei der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft hat beschlossen, am **Sonnabend, den 24. März d. J.,** eine Bockschau in Regenwalde zu veranstalten.

Es wird ergebenst gebeten, die Bockschau recht zahlreich zu beschicken, und dabei bemerkt, daß

1) pro Bock $7\frac{1}{2}$ Sgr. Standgeld zu entrichten sind;
2) der Zutritt für Aussteller, deren Schäfer und für Besucher gegen Eintrittsgeld von 5 Sgr. a Person gestattet wird, und
3) die Anmeldungen, welche möglichst zeitig und spätestens 14 Tage vor dem Ausstellungstermin erbeten werden, an den Bürgermeister Rackwitz in Regenwalde zu richten sind.

Das Komité.

gez. **Grawitz**-Mittelhagen. **Rackwitz.**

F. Knick,

Nr. 8. Mönchenstraße 8,

empfiehlt sein reichhaltiges Lager von Damen-Gamaschen, Kinderstiefeln, Ball- und Morgenschuhen in allen Stoffen und Größen.

Besonders empfehle ich meine **echten Gummi-Galoschen** billigst.

Da ich zum 1. April d. J. mein Geschäfts-Lokal nach der Schulzenstraße 40 verlege, bin ich Willens, mein Lager zu verkleinern, und verkaufe deshalb zu billigen Preisen.

Gekollte Roßhaare

in fünf Sorten empfiehlt

A. Brehmer, Breitestraße.

Für Hundeliebhaber!

Zwei junge Hunde „Wachtel-Race" sind billig zu verkaufen. Bergstraße Nr. 8 bei **Franck.**

1 ganz neues mahag. Spind, 1 mah. Kommode, 1 mah. Spiegel zu verk. Hünerbeinerstr. 14, Hof 3 Tr.

100 Blumentöpfe sind zu verkaufen kl. Oderstr. 12, 3 Tr.

Von dem berühmten schweren

Zartenthiner Torf,

von dem Moor, unmittelbar neben dem des Herrn Baron v. Putkammer, meinen werthen Kunden schon aus den Kähnen bekannt, übertrifft an Güte und Größe alle andern Torfsorten, empfehle sehr trocken aus dem Schuppen a 1000 Stück 2 Thlr. 20 Sgr., bei 2000 St. als großer 2spänniger Fuhre **5 Thlr.** frei vor die Thür bei reeller Zahl. Absolgescheine Papenstr. 14, 2 Tr. **Basch.**

Ballhandschuhe.

Hirschleder- und **Glacée-Handschuhe** in allen Farben, **Shlipse, Cravatten, Trag-** und **Kniebänder** empfiehlt zu den billigsten Preisen

C. Karrass,
Handschuhmacher,
Reifschlägerstraße Nr. 5.

NB. Handschuhe werden schnell u. sauber gewaschen.

Feine Pächterbutter

erhalte wöchentlich dreimal frisch und empfehle billigst.

Carl Stocken.
gr. Lastadie 53.

Einem hochgeehrten Publikum empfehle ich mein Lager, gut sortirt in allen Arten Schuhen und Stiefeln in bekannter Reellität, jetzt 25% billiger als bisher, auch verkaufe ich meine guten Prima-Gummischuhe $2\frac{1}{2}$ Sgr. billiger als bisher, nm wirklichen Geldmangel abzuhelfen.

C. Hoffmann, Schulzenstraße 23.

Rheinsberger Tafel-Bier

empfiehlt, 26 Flaschen für 1 Thlr. excl. Glas,

Franz Gerber, Rosengarten 70.

Julius Lewin,

49—50, Breitestraße Nr. 49—50,

empfiehlt sein **reichhaltiges Lager** von

Damen- und Herren-Wäsche

nach den neuesten Façons und von den besten Stoffen gefertigt, ebenso sämmtliche Sorten Leinewand, Gedecke, Handtücher, Tisch- und Bettzeuge

zu den **allerbilligsten** Preisen.

Bestellungen auf fertige Wäsche werden in kürzester Zeit sauber ausgeführt.

Franz. gew. Long-Châles,

bestes Fabrikat, offerire zu

außerordentlich billigem Preise.

J. C. Piorkowsky.

Gegen **Gicht, Rheumatismus, Glieder-** und **Zahnreißen** ist als sicherstes Heil- und Linderungsmittel das

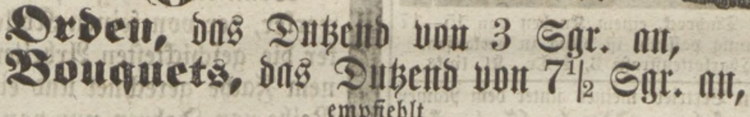
Bakumyl

von Autoritäten der Medizin anerkant und empfohlen. Dasselbe ist nur allein echt in Originalflaschen **a 1 Thlr.** zu haben im General-Depot für Pommern von

A. Martini, kleine Domstraße Nr. 11.

NB. Wiederverkäufern gewähre Rabatt.

Zum Cotillon



Orden, das Dutzend von 3 Sgr. an,

Bouquets, das Dutzend von $7\frac{1}{2}$ Sgr. an,

empfiehlt

62 **Julius Löwenthal,** **62**

Breitestraße.

Hermann Peters, Breitestraße Nr. 6,

empfiehlt sein

Magazin fertiger Wäsche und Negligees für Herren, Damen u. Kinder,

von gediegenen Stoffen und nach den **neuesten Façons** gefertigt, sowie sein **Lager von**

Herrnhuter, Bielefelder, Irischer, Hausmacher- und Creas-Leinewand

in allen Nummern und Breiten, ebenso

Tischzeuge und Handtücherzeuge

in **eigengemachtem Pommerschem** wie **Bielefelder** Fabrikat,

Bettdrilliche, Julette und Züchen,

bei billigen festen Preisen angelegentlichst.





Alleinige Niederlage

der

echt amerikanischen

Familien-Nähmaschinen

von

Wheeler & Wilson, New-York,

bei

Hermann Peters, Breitestraße Nr. 6.

Julius Löwenthal,
62. Breitestraße 62.

Stets vorräthig

und fortwährend durch die

neuesten Artikel

in diesem Fache ergänzt.

- 25 Couverts, gummirt u. gestempelt .. 6 Pf.
- 1 Schreibebuch, 18 Blatt weißes starkes Schreibpapier enthaltend, Stück ...... 6 "
- 1 liniirtes Buch ebenfalls ...... 6 "
- 12 Schulfederhalter ...... 6 "
- 1 Notizbuch, reich mit Gold verziert .... 6 "
- 1 Linienbogen, Schreibpapiergröße mit 4 verschiedenen Liniaturen ...... 6 "
- 1 elegantes Etui mit 3 Stangen farbigen Lack ...... 9 "
- 1 Federkasten mit Gummiband und reich mit Gold verziert ...... 9 "
- 1 Schreibmappe mit 2 Taschen .... 1¼ Sgr.
- 1 runder Gummi-Kinderkamm ..... 1½ "
- 100 Rechnungsformulare ...... 2½ "
- 1 Notizbuch in Calico mit Klappe .. 2½ "
- 1 Federkasten in Blech zum Schieben 2½ "
- 1 Gros Schulstahlfedern ...... 2½ "
- 1 Gros Korrespondenzfedern, dopp. geschliffen 3½, fein 4, extrafein 5 "
- 1 Etuis mit 12 bunten Stiften .... 4 "
- 100 Wechsel- und Quittungsschema 4 "

1 elegante Visitenkarten-tasche, in Leder u. Seide gearbeitet, nebst 25 elegant gedruckten **Visitenkarten** mit **beliebigen Namen** versehen, zusammen 5 Sgr.

Uhrketten in Jed, sowie Pariser Perl-Ketten von 7½ Sgr. an. Besonders mache darauf aufmerksam, daß Niemand im Stande,

Waaren so vorzüglicher Qualität bei solch billigen Preisen

zu liefern, wovon sich ein geehrtes Publikum überzeugen mag.

Julius Löwenthal,
62. Breitestraße 62.

---

1 guter schwarzer Tuchrock, einem Knaben von 15—17 Jahren zur Einsegnung passend, ist billig zu verkaufen. Neustadt, Charlottenstraße 3, 4 Tr., Kl. links.

Den **alleinigen** Vertrieb meines unter dem Namen

Bergemannscher Malz-Extrakt

bekannten Malzbieres habe ich dem Herrn **Moritz Loewel** in Stettin, Viktoriaplatz Nr. 6, übergeben, welcher dasselbe zu den von mir berechneten Preisen stets auf Lager hält.

Pyritz, im Februar 1866.

F. W. Bergemann.

Auf vorstehende Anzeige Bezug nehmend, empfehle ich wiederholt den rühmlichst bekannten

Bergemann'schen Malz-Extract

in Flaschen und Gebinden zu Brauereipreisen.

Moritz Loewel.

Feinste Paraffinkerzen

in allen Packungen, sowie

Pommerschen Leim

empfiehlt zu Fabrikpreisen

Moritz Rosenstein, gr. Domstr. 23.

Gute Mauer- u. Blendsteine

frei hier oder Grabower Ablage, bei

Julius Saalfeld, Louisenstraße 20.

---

2 Schurzleder für Schlosser und 1 runder Tisch ist zu verkaufen Petrikirchenstr. 2, 3 Tr.

Russische Bettfedern und Daunen in 1, ½ und ¼ Puds sind billig zu verkaufen Fuhrstraße 6, im Laden.

Holz-Verkauf.

Gutes trockenes groß- u. kleinklobiges Fichtenholz verkaufe billigst am Rathsholzhof. **Marx.**

Drain-Röhren, Holz-Steine,

in allen Dimensionen, sind auf der Scholwiner Dampf-Ziegelei zu verkaufen. Bestellungen werden kl. Oderstraße Nr. 7 erbeten.

P. P.

Hiermit erlaube ich mir, Ihnen die ergebene Mittheilung zu machen, daß ich am hiesigen Platze unter der Firma:

Otto Laeuen
ein Assekuranz-, Kommissions- und Speditions-Geschäft

eröffnet habe.

Hochachtungsvoll
Otto Laeuen,
Comtoir: Heumarktstraße 1.

Chablonen

von **Kupfer u. Messing** werden sauber angefertigt bei

A. Schulz, Chablonenfabrikant, Pelzerstr. 28.

Die Kunst- und Schönfärberei und Druckerei

von

G. Bissendorff,
in Grabow, Gießereistraße 37,

hält sich einem geehrten Publikum bestens empfohlen: Die Annahme für Stettin, kl. Oderstraße 3 und 4, part. Grünhof, Pölitzerstraße 5, bei A. Witte.

Pfänder

als **Gold, Silber, Uhren, Kleidungsstücke, Wäsche, kupferne und messingne** Gegenstände, werden sehr schnell nach dem Stargarder Leih-Amt besorgt, auch im hiesigen Leih-Amt versetzt und eingelöst durch die conzessionirte Frau **Schultz,** Pelzerstraße 28, part. l.

Rath in Polizei- und Untersuchungs-Sachen, sowie in allen Verhältnissen des bürgerlichen, gerichtlichen und geschäftlichen Verkehrs **wird umsonst ertheilt,** schriftliche Arbeiten aller Art, als: Eingaben, Klagen, Widersprüche, Klagebeantwortungen: Restitutions-, Rekurs-, Gnaden- und Bittgesuche, Appellations-Anmeldungen und Rechtfertigungen, Militair-, Steuer- und Anzugsgeld-Reklamationen, Denunziationen, Briefe, Schrift- und Noten-Kopialien ꝛc. werden billig u. sauber gefertigt

im Volks-Anwalts-Bureau,
54 am Paradeplatz, Kasematte Nr. 54.

Wohnungs-Anzeige.

Meinen geehrten Kunden und Nachbarschaft zeige ich ergebenst an, daß ich jetzt gr. Lastadie, Wallstr. 26 wohne.

Wilhelm Naeckel, Tischlermstr.

Alte Filzhüte werden gekauft Mittwochstr. 2, im Laden.

Zum Frisiren zu Bällen und anderen Gelegenheiten, sowie ihre Haarflechterei empfiehlt Frau **Brumm,** Heumarktstraße Nr. 3, 1 Tr.

Am Sonnabend, den 3. d. M., ist mir mein seidener Regenschirm verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, denselben gegen eine Belohnung Fuhrstr. 19—20, parterre links, abzugeben.

Die Briefe P. M. sind erledigt durch die Verlobung der Betreffenden.

Zur Stellmacher Hardke-schen Angelegenheit.

Die vielfachen Angriffe in den Zeitungen veranlassen mich, nachstehende Frage an das Publikum zur Selbstbeantwortung zu richten:

Wenn ein fleißiger solider Handwerker, der von seinen Kollegen unter die geschicktesten Arbeiter in seinem Fache gerechnet und eine lange Reihe von Jahren nur von **einem Arbeitgeber** beschäftigt wird, dabei aber seine Arbeiten **so billig** liefern **muß,** daß es ihm trotz allen Fleißes nicht möglich ist, sich und seine Familie zu ernähren, sich aber auch keinen andern Arbeitgeber suchen darf, der ihm **bedeutend höhere Preise** bewilligt, weil er leider durch Vorschüsse gebunden ist:

Wen trifft die Schuld seiner Verarmung, **denjenigen,** der Miethe von dem Arbeiter dieses bedeutenden und **reichen** Wagenfabrikanten beansprucht, oder **denjenigen, der ihn durch gedrückte Preise so heruntergebracht,** daß er selbst die kleinste Abschlagszahlung auf Miethe zu machen nicht im Stande war?

Stettin, den 10. Februar 1866.

J. C. Piorkowsky.

Bitte zu beachten!

Da mir von Seiten des Wirths die Barbierstube Lastadie 71 gekündigt ist, so fühle ich mich veranlaßt, meine geehrten Kunden, sowie ein geehrtes Publikum zu bitten, die mir zugedachten Aufträge mir ferner in meiner Wohnung Lastadie 73, 1 Tr., zugehen zu lassen.

Künstliche Zähne,

ganze und halbe Gebisse, sowie Reparaturen jeglicher Art werden schnell und dauerhaft angefertigt bei

A. Teseler, Zahntechniker,
Breitestr. Nr. 59.

---

1 Paar Glacéhandschuhe sind a. d. Rosengarten gefunden worden. Abzuholen Ministerialschule, 4. Klasse.

Als Friseurin empfiehlt sich den geehrten Damen

Marie Rœper,
Schulzenstr. 22.

Mehrere **Damen-Masken-Anzüge** sind billig zu vermiethen. Schulzenstraße Nr. 22, im Thorweg 1 Tr.

Pfänder zum Versetzen u. Einlösen besorgt in das hiesige, wie ins Stargarder Leih-Amt die concess. Frau **Tiede,** Pelzerstraße 24, i. Keller.

Ein junges anständiges Mädchen sucht bei ordentlichen Leuten Wohnung. Näheres Paradeplatz, Kasematte 54.

---

100 Thlr. werden auf ein Jahr gesucht und Adressen unter L. M. 1 in der Exped. d. Bl. erbeten.

Alte schwarze Herrenhüte,

auch im schlechtesten Zustande werden gekauft Fischerstr. 16.

Zum Stimmen und Repariren der Fortepianos empfiehlt sich **F. Heydemann,** Instrumentenmacher, kleine Ritterstraße 1, parterre.

Gesucht

werden vor dem Königsthor 2 Zimmer und Küche nebst Gartenpromenade zum 1. April 1866. — Reflektirende mögen sich Stettin, Aschgeberstraße 4, 1 Tr. hoch melden.

Meine Wohnung ist noch immer obere Schulzenstr. 44.

Natalie Spredemann, Stadt-Hebeamme.

In Pasewalk ist eine Bäckerei mit vollständigem Inventarium sofort oder zu Ostern d. J. zu verpachten. Näheres Magazinstraße 2, 2 Tr., Kl. links.

Gummischuhe reparirt am besten **C. Hoffmann,** Schulzenstraße 23.

Pferde-Schlächterei.

Ich beehre mich, einem geehrten Publikum ergebenst anzuzeigen, daß ich eine Pferdeschlächterei angelegt habe, und bitte um geneigten Zuspruch.

Es werden nur Pferde unter vorheriger Prüfung des Thierarztes I. Klasse Herrn **Poeppel** geschlachtet.

Hartmann, Fleischermeister.
Pölitzerstraße Nr. 22.

Schwarze hohe Hüte werden gekauft
Grünhof, Zabelsdorferstraße 5.

Zum Frisiren empfiehlt sich Frau **Stösser,** Aschgeberstraße Nr. 1, 2 Tr.

Gummischuhe werden reparirt am allerbesten Klosterstraße 5, Hinterhaus 2 Tr. bei **Landefeldt.**

Klavier-Unterricht wird gründlich in und außer dem Hause ertheilt. Wilhelmstr. 3, 4 Tr.

Gummischuhe werden am besten reparirt Schuhstraße 27, l. 2 Tr.

Pfänder zum Versetzen und Einlösen besorgt bei Verschwiegenh. Frau Scheel, Roßmarkt 10.

Gummischuhe werden reparirt Schuhstraße 27, l. 2 Tr.

Restaurations-Lokal,
Fischerstraße 16.

Zu jeder Tageszeit kalte und warme Speisen, Getränke und Faßbier.

Ant. Holm.

Die Conditorei in Grabow

empfiehlt ihren anerkannt vorzüglichen Kaffee, so wie Bier, Porter und andere Getränke.

Achtungsvoll
Wittwe **H. Schleif.**

Geschäfts-Eröffnung.

Mit dem heutigen Tage erlaube ich mir einem geehrten Publikum Stettin's und Umgegend ergebenst anzuzeigen, daß ich

Roßmarktstraße 17,

eine **Bierstube,** verbunden mit einer **Restauration** eröffnet habe und bitte um geneigten Zuspruch. Für reelle, prompte, gute Bedienung, auch Unterhaltung der mich beehrenden Gäste werde ich stets Sorge tragen und würde mich bei dieser meiner neuen Einrichtung eines recht zahlreichen Besuches erfreuen.

W. Füllert.

Täglich ein gutes Glas Bairisch Bier frisch vom Faß, sowie auch andere gute Biere empfiehlt **nebst seiner Frühstücks-Stube**

W. Füllert, Roßmarktstraße 17.

Hôtel de Russie,

Louisenstr. 19, Besitzer H. Weise, empfiehlt sein direkt bezogenes **echtes Nürnberger Bier** täglich vom Faß **à Seidel 2½ Sgr.,** zugleich empfehle ich meine **Restauration** mit einer Auswahl **warmer u. kalter Speisen** zu jeder Tageszeit, für geschlossene Gesellschaften stehen separirte Zimmer zur Disposition.

H. Weise, Besitzer des Hôtel de Russie.

Auch empfehle ich meine Table d'hôte im Abonnement pro Monat 8 Thlr.

H. Weise, Hôtel de Russie.

E. Doege's Restauration,

Louisenstraße Nr. 23. — Heute und die folgenden Tage **Concert und komische Gesangs-Vorträge** der Gesellschaft **Berger** aus Prag, Mitwirkung der Zwillingsschwestern Fräulein Minna und Dora.

Mein neu überzogenes Billard, meinen Mittagstisch, sowie überhaupt mein Restaurations-Lokal, Fischerstraße 16, empfehle gehorsamst. **Ant. Holm.**

Victoria-Saal.

Heute Sonntag und Montag:

Concert und Tanz-Soirée,

unter Leitung des Kapellmeisters Herrn **Kunde.**

Anfang 4 Uhr. **Montag 7 Uhr.** Entree 1 Sgr.

Sengstock.

Devantier's Café-Haus.

Heute Sonntag:

Concert

von der **Hauskapelle,** sowie erstes Auftreten des beliebten **Komikers** Herrn **Schilling.**

Anfang 4 Uhr. **Entree 2 Sgr.**

Morgen Montag:

Concert.

Anfang 8 Uhr.

Hôtel garni von M. Sachs,

Bollwerk 15. — Heute und folgende Tage

Concert u. Gesang.

STADT-THEATER
in Stettin.

Sonntag, den 11. Februar 1866:

Eine leichte Person.

Posse mit Gesang und 7 Bildern von Bittner u. Pohl. Musik von Conradi.

Montag, den 12. Februar 1866.
Drittes Gastspiel des Fräulein **Caroline Frieb** aus Berlin.

Der Freischütz.

Romantische Oper in 4 Akten von C. M. v. Weber.

Dienstag, den 13. Februar 1866.

Therese Krones.

Genrebild mit Gesang in 3 Akten von Haffner.

Vermiethungen.

An ordentliche Leute ist am Bäckerberg Nr. 1 in der Schmiede eine Stube und Kammer zum 1. März zu vermiethen. Zu erfragen Galgwiese Nr. 9.

In meinem Hôtel de Russie, Louisenstraße 19, sind mehrere Pferdeställe zu 1, 2 auch mehreren Pferden sofort nebst Futtergelaß zu vermiethen. **H. Weise.**

Breitestraße 49—50, 1 Tr. hoch, eine Wohnung von 4 od. 6 Stuben nebst Zub. zum 1. April zu verm.

Grünhof, Grenzstr. Nr. 15, gegenüber dem Elysium, ist eine Wohn. von 4 Stuben u. Zub. z. 1. April z. v.

Oberwiek Nr. 50

sind Räumlichkeiten zur Werkstatt für Tischler, Böttcher ꝛc. zum Frühjahr zu haben.

Rosengarten Nr. 17

sind mehrere große und kleine Wohnungen mit Wasserleitung zu verm.

Der Laden

Mönchenstraße Nr. 15 (am **Roßmarkt**) ist zum 1. April zu vermiethen. Näheres Roßmarktstraße Nr. 17, 2 Tr.

Roßmarktstraße 17, 2 T. ist eine Wohnung von 2 neu tapezierten Stuben nebst Zubehör, zum 1. April zu verm. Näheres daselbst bei **L. Otto.**

Roßmarktstraße Nr. 17, 1 Tr. hoch eine Wohnung von 3 Stuben nebst Zubeh. zu verm. Näh. das. 2 Tr.

Oberwiek Nr. 50

ist ein Laden nebst Wohnung, worin seit vielen Jahren ein Barbiergeschäft mit gutem Erfolge betrieben ist, zum 1. April d. J. miethsfrei.

Dienst- und Beschäftigungs-Gesuche.

Einen Lehrling sucht **H. Borsch,** Büchsenmacher, Aschgeberstraße Nr. 2.

Ein Müller, der 2 Jahre in einem großen Mühlengeschäft als Bescheider fungirt hat, und auch mit Oel- und Schneidemühlen Bescheid weiß, sucht bei bescheidenen Ansprüchen ein anderes Engagement. Kantion kann nach Belieben gestellt werden. Gefl. Adressen werden spätestens bis zum 15. d. M. unter A. B. poste restante Wollenberg erbeten.

Ein junger Mann, der sich als Schreiber für's Versicherungsfach ausbilden will, wird verlangt. — Selbstgeschriebene Adressen **A.** uuter sind in der Exped. dieses Blattes abzugeben.

Einen Lehrling verlangt **T. Beeker,** Böttcher. Lastadie 66.

Abgang und Ankunft
der
Eisenbahnen und Posten
in Stettin.

Bahnzüge:

Abgang:

nach Berlin I. Zug 6^{30} fr., II. Zug 12^{45} Nm., Kourierzug 3^{54} Nm., III. Zug 6^{30} Nm.

nach Köslin I. Zug 7^{50} fr., Kourierzug nach Stargard, von da Eilzug nach Köslin 11^{32} Vm.

nach Kreuz I. Zug (in Altdamm Bhf. Anschluß nach Pyritz, Naugard, Wollin, Kammin) 10^{8} Vm., nach Kreuz und Köslin-Kolberg II. Zug (in Altdamm Bhf. Anschluß nach Swinemünde, Kammin) 5^{17} Nm.

nach Pasewalk (Stralsund) Eilzug 10^{45} Vm., gemischter Zug 2^{15} Nm., III. Zug Stralsund-Prenzlau 7^{55} Nm.

nach Stargard Lokalzug 10^{45} Nm. (in Altdamm Bhf. Anschluß nach Pyritz, Bahn, Swinemünde, Cammin und Treptow a. R.).

Ankunft:

von Berlin I. Zug 9^{55} Vm., Kourierzug 11^{23} Vm., II. Zug 4^{50} Nm., III. Zug 10^{28} Nm.

von Pasewalk Lokalzug 8^{49} Vm., II. Zug von Pasewalk (Stralsund) 9^{28} Vm., III. Zug 8^{35} Nm.

von Kreuz und Köslin-Kolberg I. Zug 11^{54} Vm., II. Zug 6^{17} Nm., Eilzug von Köslin (Kourierzug von Stargard) 3^{44} Nm., II. Zug von Köslin-Kolberg 9^{20} Nm.

von Stargard Lokalzug 6^{5} fr.

Posten:

Abgang.

Kariolpost nach Pommerensdorf 4^{25} fr.
Kariolpost nach Grünhof 4^{45} fr. und 11^{20} Vm.
Kariolpost nach Grabow und Züllchow 6 fr.
Botenpost nach Neu-Torney 5^{50} fr., 12 Mitt., 5^{50} Nm.
Botenpost nach Grabow u. Züllchow 11^{45} Vm. u. 6^{30} Nm.
Botenpost nach Pommerensdorf 11^{55} Vm. u. 5^{55} Nm.
Botenpost nach Grünhof 5^{45} Nm.
Personenpost nach Pölitz 5^{45} Nm.

Ankunft:

Kariolpost von Grünhof 5^{40} fr. u. 11^{55} Vm.
Kariolpost von Pommerensdorf 5^{40} fr.
Kariolpost von Züllchow und Grabow 7^{15} fr.
Botenpost von Neu-Torney 5^{45} fr., 11^{55} Vm. u. 5^{45} Nm.
Botenpost von Züllchow u. Grabow 11^{20} Vm. u. 7^{30} Ab.
Botenpost von Pommerensdorf 11^{50} Vm. u. 5^{50} Nm.
Botenpost von Grünhof 5^{20} Nm.
Personenpost von Pölitz 10 Vm.